ERFOLGREICH KOOPERIEREN:

Sportvereine und Ganztagsschulen gemeinsam stark!

Sportjugend Niedersachsen

Eine Handreichung | 5. überarbeitete Auflage

Vorwort

Liebe Engagierte,

die Einführung des **bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab 2026** ist für die niedersächsischen Sportvereine **Chance und Herausforderung zugleich.** Niedersachsen steht dabei vor der großen Aufgabe, flächendeckend qualitativ hochwertige Betreuungs-, Bildungs- und Bewegungsangebote zu schaffen.

Sportvereine spielen in diesem Prozess eine entscheidende Rolle. **Bewegung, Spiel und Sport** sind nicht nur essenzielle Bestandteile einer gesunden Entwicklung, sondern fördern auch soziale Kompetenzen, Teamgeist und gegenseitigen Respekt. Die **enge Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen** bietet die Chance, das Ganztagsangebot mit attraktiven Bewegungs- und Sportangeboten zu bereichern und damit für alle Kinder einen wichtigen Beitrag zur ganzheitlichen Bildung zu leisten.

Diese **Broschüre,** die nun bereits in der **fünften, überarbeiteten Auflage** erscheint, wurde an die neuen Rahmenbedingungen des Ganztagsanspruchs ab 2026 angepasst. Sie richtet sich an Vereinsverantwortliche, Übungsleitende, Sportbünde und Landesfachverbände. Unser Ziel ist es, **Vereine zu ermutigen, aktiv Kooperationen mit Schulen einzugehen** und sie dabei zu unterstützen, sich den neuen Herausforderungen erfolgreich zu stellen.

Ich lade Sie herzlich ein, diese Gelegenheit zu nutzen, um gemeinsam die **Zukunft des Ganztags** mitzugestalten, Sport und Bewegung als Lebensmotiv bei Kindern und Jugendlichen zu festigen und den **Sportverein als dritten Bildungsort** zu verankern.

Inhaltsverzeichnis

Die Ganztagsschule **5**
Rechtlicher Rahmen und Rechtsanspruch 5
Aufgaben und Ziele 5
Organisation und Gestaltung 6

Sportvereine als Partner*innen der Ganztagsschule **8**
Kooperationen zwischen Ganztagsschulen und außerschulischen Partner*innen 8
Position der Sportjugend und des LSB Niedersachsen 9
Sportpolitische Forderungen für den Ganztag 2026 10
Herausforderungen und Chancen für Sportvereine 12
So gelingt die Zusammenarbeit mit der Ganztagsschule 14

Was müssen Sportvereine im Vorfeld beachten? **16**
Vereinsangebote in der Ganztagsschule 16
Einsatz von Vereinsmitarbeiter*innen 17
Kooperationsverträge 18
Benötigte Nachweise 19

Sportvereine als Träger der Ganztagsschule **20**
Was ist eine Trägerschaft? 20
Wie wird der Sportverein Träger einer Ganztagsschule? 21
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) 22
Vorteile einer Trägerschaft 22
Finanzierungsmöglichkeiten 23

Unterstützungsangebote im LandesSportBund Niedersachsen 24
Sportbünde und Landesfachverbände 24
BeSS-Servicestellen 24
Beratungsangebot 25
Qualifizierungsangebote 25
FAQ 29

Anhang **30**
Ein Mut-Macher 30
Kooperation und Trägerschaft 31
Checkliste Kooperation „Sportverein und Ganztagsschule“ 32
Checkliste Ferienfreizeiten „Sportverein und Ganztagsschule“ 33
Checkliste Trägerschaft „Sportverein und Ganztagsschule“ 34
Mustervertrag für Ferienfreizeiten 37
Mustervertrag: Trilateraler Kooperationsvertrag 39
Musterannonce für Vereinszeitung/Vereinshomepage 43
Musteraufruf über Social Media 43
Wichtige Internetseiten zum Thema 44
Impressum 44

Die Ganztagsschule

Rechtlicher Rahmen und Rechtsanspruch

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Gesamtumfang von **8 Zeitstunden an 5 Werktagen** pro Woche sowie **max. 4 Wochen Schließzeit in den Ferien** vor. Er wird entsprechend der bundesgesetzlichen Regelungen schrittweise eingeführt – ab der ersten Klasse aufsteigend, das heißt:

- ab 01.08.2026: Kinder des 1. Schuljahrgangs an jeder Grundschule.
- ab 01.08.2027: Kinder des 1., 2. Schuljahrgangs (aufsteigend) an jeder Grundschule.
- ab 01.08.2028: Kinder des 1., 2., 3. Schuljahrgangs (aufsteigend) an jeder Grundschule.
- ab 01.08.2029: Kinder des 1. - 4. Schuljahrgangs an jeder Grundschule.

Das Land Niedersachsen hat sich mit den Kommunalen Spitzenverbänden darauf verständigt, dass während der Schulöffnungszeiten der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in den Ganztagsgrundschulen umgesetzt werden **kann**. Die jeweiligen Kommunen entscheiden vor Ort, an welchen Ganztagsgrundschulen der Rechtsanspruch umgesetzt wird.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsumfang von acht Stunden an fünf Werktagen gilt auch in den **Ferien**. Länder können eine **Schließzeit** von **maximal vier Wochen** im Kalenderjahr regeln. Diese müssen nicht zusammenhängend sein. Ferienfreizeiten liegen im **Zuständigkeitsbereich** der **Kommune** und müssen durch diese sichergestellt werden. Die enge Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Schulen und Trägern wird entscheidend sein, um diesen Anspruch erfolgreich umzusetzen und Kindern und Familien gleichermaßen zugutekommen zu lassen.

Tipps:

- Der Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ (RdErl. d. MK v. 1.8.2014, geändert durch RdErl. vom 26.4.2017 und RdErl. vom 10.4.2019) und die Vorgriffsregelung im Zusammenhang mit der Novellierung des RdErl. d. MK (05/2024) sind auf der Website des Niedersächsischen Kultusministeriums zu finden: www.mk.niedersachsen.de
- Eine Checkliste und ein Mustervertrag zu Ferienfreizeiten befinden sich im Anhang dieser Broschüre.

Aufgaben und Ziele

„Die Ganztagsschule erfüllt den Bildungsauftrag nach §2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), indem sie an bestimmten Tagen ganztägig ein ganzheitliches Bildungsangebot unterbreitet, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote umfasst. Die Ganztagsschule orientiert sich an den individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und stärkt ihre Selbst- und Sozialkompetenz. In der Ganztagsschule kann durch die Ausweitung der pädagogisch zu gestaltenden Zeit eine nachhaltige Lehr- und Lernkultur sowie eine Verbesserung im Umgang mit Heterogenität und Vielfalt erreicht werden.“

(Auszug aus: Die Arbeit in der Ganztagsschule, RdErl. d. MK v. 1.8.2014, geändert durch RdErl. vom 26.4.2017 und vom 10.4.2019)

Die Einführung von Ganztagsschulen soll die **individuelle Förderung der kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten** der Schüler*innen verbessern und gleichzeitig zur besseren Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufstätigkeit der Eltern beitragen. Dabei trägt eine regelmäßige körperliche Aktivität nicht nur zur Gesundheit bei, sondern verbessert auch die Konzentrationsfähigkeit, das Wohlbefinden und das Sozialverhalten der Kinder. Durch Sportangebote und Bewegungszeiten werden Stress abgebaut, motorische Fähigkeiten geschult und Teamgeist sowie Fairplay gefördert. In einem ausgeglichenen Ganztagskonzept stellt **Bewegung und Sport** daher eine **essenzielle Ergänzung zum schulischen Lernen** dar.

Organisation und Gestaltung

Ganztagsschulen betreuen Schüler*innen über einen großen Teil des Tages. Neben dem regulären Unterricht bieten sie zusätzliche außerunterrichtliche Angebote an. Diese können Förderunterricht, Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften (AGs) und Möglichkeiten zur freien Gestaltung (z. B. freies Spielen) umfassen. Zudem wird ein warmes Mittagessen angeboten. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote sollen insgesamt nicht mehr als acht Stunden täglich betragen.

Laut dem Erlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.08.2014 in der geltenden Fassung gibt es **drei Organisationsformen** der Ganztagsschule:

In Niedersachsen besitzen 79% der Ganztagsschulen eine **offene Organisationsform** (Stand: 2023/2024). Daher findet aktuell der Ganztag überwiegend in der additiven Form statt, was bedeutet, dass in der Regel der Unterricht am Vormittag und das Ganztagsangebot am Nachmittag stattfindet. Eine rhythmisierte Form der Ganztagsschule, in der Unterricht, Pausen und die außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangebote über den Tag verteilt angeboten werden, findet an Ganztagsschulen in **gebundener Form** statt.

Die offene Ganztagsschule

Hier finden die außerunterrichtlichen Angebote nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. Eine Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr.

Die teilgebundene Ganztagsschule

Schüler*innen sind an mindestens zwei Tagen pro Woche zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen können sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote (Rhythmisierung) abwechseln. An den übrigen Tagen finden die außerunterrichtlichen Angebote nach dem Unterricht statt.

Die gebundene Ganztagsschule

Schüler*innen sind an mehr als drei Tagen pro Woche zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab.

Die Arbeit in der Ganztagsgrundschule ist besonders ergiebig, wenn

- Unterricht und außerunterrichtliche Angebote inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt sind und der Tagesablauf nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten ausgestaltet wird.
- sie im Ganztagsschulkonzept einen besonderen Schwerpunkt auf die Entwicklung einer veränderten Lehr- und Aufgabenkultur legt, die individuelles und selbstständiges Lernen initiiert.
- sie die ganzheitliche Bildung der einzelnen Schüler*innen unter Berücksichtigung der Lernausgangslage und der individuellen Stärken fördert. Das gilt für den Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote gleichermaßen.
- sie strukturell-organisatorisch und pädagogisch auf einem gemeinsamen Konzept von Schule, Kooperationspartner*in und der Schulträger basiert. Dabei arbeiten Eltern, Schulleitungen, Schulträger und Kooperationspartner*innen eng zusammen.
- sie ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partner*innen erweitert und sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld öffnet sowie außerschulische Lernorte in das Ganztagsschulkonzept mit einbezieht.

Tipps:

- Informationen zur Organisationsform von Ganztags-schulen sind auf www.ganztagsschule-niedersachsen.de verfügbar.
- Aktuelle Ganztagsschullisten sind auf der Website des Niedersächsischen Kultusministeriums in der Rubrik „Schule/unsere Schulen/Ganztagsschule/Übersicht“ einsehbar: www.mk.niedersachsen.de

Sportvereine als Partner*innen der Ganztagsschule

Kooperationen zwischen Ganztagsschulen und außerschulischen Partner*innen

Das Land Niedersachsen setzt auf eine multiprofessionelle Ausgestaltung der Ganztagsschule. Dabei ist die **Kooperation mit außerschulischen Partner*innen** eine Bereicherung und bietet zahlreiche Möglichkeiten für vielfältige außerunterrichtliche Angebote, die Interessen, Neigungen und Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen aufgreifen und sie unterrichtsbezogen fördern und fordern.

Die Zusammenarbeit zwischen Ganztagsschulen und Sportvereinen ermöglicht es, sportliche Aktivitäten in den Schulalltag zu integrieren, Bewegung zu fördern und soziale Kompetenzen zu stärken.

Ganztagsschulen erhalten hierfür einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrerstunden, basierend auf der Anzahl der am Ganztag teilnehmenden Schüler*innen. Ein Teil dieser Lehrerstunden kann kapitalisiert werden und fließt in das Budget der Schule zur Ausgestaltung des Ganztages. Der kapitalisierbare Anteil sollte 60 % des gesamten Zusatzbedarfs nicht unterschreiten.

Ausnahmeregelung: Ganztagsschulen, können unter bestimmten Voraussetzungen von dieser 60 % Regelung abweichen. In solchen Fällen ist eine individuelle Prüfung durch die zuständigen Behörden erforderlich, um den spezifischen Bedürfnissen der Schule gerecht zu werden.

Tipps:

- Informationen zu Kooperationspartner*innen im Ganztag sind auf der Website des Niedersächsischen Kultusministeriums in der Rubrik „Schule/unsere Schulen/Ganztagsschule/Ganztagsschule in Niedersachsen“ zu finden: www.mk.niedersachsen.de
- Informationen zur Kapitalisierung der Lehrerstunden erteilen die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) Niedersachsen.

Position der Sportjugend und des LSB Niedersachsen

Die steigende Anzahl der Ganztagsschulen in Niedersachsen macht es für alle Organisationen, die sich für Kinder und Jugendliche engagieren, zu einer wichtigen Zukunftsaufgabe, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Als größter Jugendverband Niedersachsens vertritt die Sportjugend im LandesSportBund Niedersachsen über eine Million junger Menschen unter 27 Jahren, die in mehr als 9.300 Vereinen Sport treiben. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Ganztagsschulen ist daher von großer Bedeutung.

Bereits 2009 beschlossen der Vorstand der Sportjugend Niedersachsen und das Präsidium des LSB Niedersachsen das folgende Positionspapier:

Tipp:

- Das Positionspapier „Sportvereine – starke Partner der Ganztagsschulen!“ ist auf der Website der Sportjugend Niedersachsen in der Rubrik „Kita & Schule/Ganztag & Sportverein“ zu finden: www.sportjugend-nds.de

„Sportvereine – starke Partner der Ganztagsschulen!“

Dieses Papier betont, dass Kooperationen zwischen Sportvereinen und Ganztagsschulen:

- Den Kindern und Jugendlichen durch Spaß und Bewegung beim Lernen zugutekommen.
- Den Schulen ermöglichen, ihre Angebote zu erweitern und ihre Attraktivität zu steigern.
- Den Sportvereinen neue Zielgruppen erschließen.
- Den Erziehungsberechtigten und Eltern eine gute Betreuung ihrer Kinder ermöglichen.
- Den Bildungs- und Gesundheitsstandard von Kindern und Jugendlichen verbessern und die Ressourcen der Ganztagsschulen sowie des organisierten Sports optimal nutzen.

Der organisierte Sport kann folgende Aspekte in die Zusammenarbeit einbringen:

- Ein flächendeckendes, etabliertes Sportvereinswesen.
- Erfahrungen im bürgerschaftlichen Engagement.
- Koordination von Angebot und Nachfrage vor Ort.
- Erstellung individueller Konzepte für die Zusammenarbeit.
- Sicherstellung von Qualifizierungsmaßnahmen und Qualitätssicherung der Angebote.
- Angebote in verschiedenen Sportarten und Bereichen, einschließlich Gesundheitssport und Leistungssport.
- Durchgängige Talentfindung und -förderung.
- Vertretung in relevanten Gremien.

Sportpolitische Forderungen für den Ganztag 2026

Zur wirksamen Umsetzung der Ganztagsschule - mit den Schwerpunkten Spiel, Sport und Bewegung - fordert der LandesSportBund Niedersachsen mit seiner Sportjugend für die Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder ab dem 01. August 2026 folgende Rahmenbedingungen:

Menschen

Kinder stehen im Mittelpunkt schulischer sowie außerschulischer Bildung. Die Beteiligung von Kindern in der Umsetzung der Ganztagsangebote ist nicht nur im Sinne der Selbstbestimmung unerlässlich, sondern auch zur Steigerung der Attraktivität und Nachfrage der Angebote. Der Kinderschutz ist die grundlegende und pflichtgemäße Basis für alle Angebote und muss durch situationsgerechte Schutzkonzepte gewährleistet werden.

Die Vielfalt unserer Gesellschaft muss anerkennt werden – im und durch Sport. Unsere Gesellschaft ist zurecht bunt und vielfältig. Der Bewegte Ganztag muss diese Vielfalt abbilden und inklusiv sein, indem die Angebote multiprofessionell begleitet werden und Übungsleiter*innen entsprechend qualifiziert sein müssen.

Verlässlichkeit

In Zeiten knapper öffentlicher Kassen: Wir können uns Einsparungen auf Kosten von Kindern und Jugendlichen nicht leisten! Einsparungen bei Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Haushalten zur Vermeidung von Schulden sind unverantwortlich im Sinne einer Chancengerechtigkeit der Zukunft. Zudem ist aufgrund des durch Bewegungsmangel verursachten schlechten Gesundheitszustandes vieler Kinder bereits jetzt absehbar, dass die Kosten im Gesundheitswesen ohne Gegenmaßnahmen nicht mehr finanzierbar sein werden. Ein Budget von 2500-3500€ pro Kind/Schuljahr ist für eine gelingende Umsetzung des Rechtsanspruches notwendig.

Die Rahmenbedingungen für gelingende Kooperationen sind auf Landesebene zu schaffen. Das Niedersächsische Kultusministerium (MK) muss die Rahmenbedingungen für eine wirksame Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung gewährleisten (inkl. Bereitstellung der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen). Wenn nicht ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung stehen, müssen grundsätzlich 100 Prozent der zur Verfügung stehenden Personalmittel kapitalisiert werden können. Zudem muss das MK eine moderierende Rolle für die jeweiligen Kooperationen einnehmen. Darüber hinaus sind die Kommunen in die Lage zu versetzen, vor Ort gute und überall gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Kooperation

Sportverbände und -vereine initiieren, beraten und begleiten Kooperationen sowie Trägerschaften. Als Partner des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Kooperation im Rahmen öffentlicher Ganztagsschulen nehmen wir unsere Verantwortung ernst und engagieren uns für Kooperationen und Trägerschaften niedersächsischer Sportvereine und -verbände.

Die im Ganztag eingesetzten Fachkräfte/ Übungsleiter*innen verfügen über sportpädagogische Qualitäten und erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Übungsleiter*innen sind in der Umsetzung des Bewegten Ganztags Schlüsselakteur*innen. Für die Gewährleistung sportpädagogischer Qualität ist eine Qualifizierungsoffensive, unter anderem der zertifizierten Ausbildung zur sportpädagogischen Fachkraft, notwendig. Außerdem müssen multiprofessionelle Teams zum Standard werden. Der Bewegte Ganztag kann nicht kostenlos umgesetzt werden, die Vergütung der Übungsleiter*innen muss den Mindestlohn weit übersteigen.

Der Rechtsanspruch braucht Vor-Ort-Lösungen, die offen und konstruktiv erarbeitet werden müssen. Das Flächenland Niedersachsen braucht zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung klare und gleichzeitig flexible Rahmenbedingungen. Wir fordern alle beteiligten Akteur*innen zu einer offenen und konstruktiven Zusammenarbeit auf.

Bildung

Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf außerschulische Bildung. Der Rechtsanspruch auf Ganztag 2026 muss im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote im Sinne einer ganztägigen bewegungsorientierten Rhythmisierung wirksam vereinen.

Sporträume sind außerschulische Lernorte. Neben der offensichtlichen Bekämpfung des Bewegungsmangels leistet der Bewegte Ganztag einen Beitrag zum Erlernen von Werten wie menschenwürdigem Miteinander, Toleranz und Fairness, Respekt und gegenseitiger Wertschätzung.

Räume

Sport und Bewegung brauchen bedarfsgerechte Räume. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen an Schulen müssen **Sport- und Bewegungsräume** ebenso wie **Ruhe- und Entspannungsräume** mitgedacht werden. Hierbei machen bedarfsgerechte und flexible Raum- und Flächennutzungskonzepte Orte zu Lern- und Lebensräumen.

Tipp:

- Die sportpolitischen Forderungen sind auf der Website der Sportjugend Niedersachsen in der Rubrik „Kita & Schule/Ganztag & Sportverein“ zu finden: www.sportjugend-nds.de

Herausforderungen und Chancen für Sportvereine

Der Ausbau ganztägiger Schulen bringt sowohl Herausforderungen als auch Chancen für Sportvereine mit sich. Diese Dynamik ist nicht umkehrbar, und der gemeinnützige Sport muss sich aktiv mit den Folgen auseinandersetzen.

Herausforderungen für den gemeinnützigen Sport:

- **Zusätzliche Belegung von Sportstätten:**
  Ganztagsschulen nutzen zunehmend Sportstätten, was die verfügbaren Kapazitäten für Vereine verringert.
- **Personalrekrutierung:**
  Schulen benötigen zusätzlich qualifiziertes Personal, was den Wettbewerb um Übungsleiter*innen verschärft, da auch Vereine auf diese Fachkräfte angewiesen sind.
- **Konkurrenz durch andere Träger:**
  Wohlfahrtsverbände, sportferne Jugendhilfeträger und andere Akteure bieten ebenfalls außerschulische Bewegungsangebote an, die mit den Vereinsangeboten konkurrieren.
- **Längere Nachmittagsbindung:**
  Da Schüler*innen mehr Zeit in der Schule verbringen, bleibt weniger Zeit für die Teilnahme an Vereinsangeboten.

Chancen durch Kooperationen zwischen Sportvereinen und Ganztagsschulen:

Trotz dieser Herausforderungen bieten Kooperationen auch große Chancen für Sportvereine:

- **Zukunftssicherung des Kinder- und Jugendsports:**
  Durch die Integration in Ganztagsschulen können Vereine langfristig ihre Rolle im Kinder- und Jugendsport sichern.
- **Ausbau von Kooperationen:**
  Die Zusammenarbeit zwischen Ganztagsschulen und Sportvereinen kann erweitert und intensiviert werden, was den Vereinen hilft, sich breiter aufzustellen.
- **Örtliche Vernetzung:**
  Die Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe und Sport kann lokale Netzwerke stärken und Synergien schaffen.
- **Heranführung an Sportarten und Bindung an Vereine:**
  Schüler*innen können frühzeitig an Sportarten herangeführt werden und eine Bindung zu Sportvereinen aufbauen, was langfristig Mitgliederzahlen steigern kann.
- **Neue Angebotsformen:**
  Vereine können neue und innovative Sportformate anbieten, die speziell auf die Bedürfnisse der Schüler*innen zugeschnitten sind.
- **Gewinnung neuer Mitarbeiter*innen:**
  Die Kooperation bietet die Möglichkeit, neue Mitarbeiter*innen zu gewinnen, die sowohl im Verein als auch in der Schule tätig werden.

- **Stärkung der pädagogischen Arbeit:**
  Die pädagogische Arbeit im Sport wird gestärkt, da Vereine eng mit Schulen zusammenarbeiten und so auch Bildungsaufträge erfüllen.

- **Breitensportförderung:**
  Durch die Zusammenarbeit können zusätzliche Breitensportangebote für Kinder und Jugendliche geschaffen werden, was zur Popularisierung neuer Sportarten führt.

- **Individuelle Förderung und Talentsichtung:**
  Sportvereine können in den Ganztagsschulen Talente entdecken und gezielt fördern.

- **Finanzielle Ressourcen:**
  Vereine können durch die Zusammenarbeit mit Schulen zusätzliche finanzielle Mittel erschließen, beispielsweise durch öffentliche Förderungen oder Projektmittel.

- **Verbesserung der Sportstätten und Ausstattung:**
  Die Nutzung der Sportstätten durch Schulen kann zu Investitionen in die Infrastruktur führen, wovon auch die Vereine profitieren.

- **Imagegewinn:**
  Die Beteiligung an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Erziehung und Bildung verbessert das öffentliche Ansehen von Vereinen.

Argumente für den Vereinsbeitritt trotz Ganztagsschulangeboten:

Vereine müssen sich auch mit der Frage auseinandersetzen, wie sie Kinder und Jugendliche, die an kostenfreien Ganztagsschulangeboten teilnehmen, dazu motivieren können, zusätzlich kostenpflichtige Vereinsmitgliedschaften einzugehen. Hier bieten sich einige klare Vorteile für die Vereine:

- **Wettkampfsport:**
  Kinder und Jugendliche, die sich für Wettkämpfe und Ligabetrieb interessieren, müssen den Sport vereinsorganisiert betreiben. Dies ist ein Alleinstellungsmerkmal der Vereine.

- **Schulangebote als Schnupperkurse:**
  Vereine können ihre Angebote in Schulen als zeitlich befristete Schnupperkurse (ein Halbjahr oder Schuljahr) gestalten. Wer langfristig eine Sportart ausüben möchte, muss dem Verein beitreten.

- **Begeisterungsfähigkeit von Übungsleitenden:**
  Qualifizierte Übungsleiter*innen, die die Schüler*innen in der Ganztagsschule begeistern, können diese auch als Vereinsmitglieder gewinnen.

Die Kooperation mit Ganztagsschulen bietet Sportvereinen somit eine große Chance, sich in der lokalen Bildungslandschaft zu etablieren und ihre Mitgliederzahlen langfristig zu sichern.

So gelingt die Zusammenarbeit mit der Ganztagsschule

Vereine, die sich im Bereich der Ganztagsschule engagieren möchten, müssen eine Vielzahl an Aufgaben erfüllen. Je konkreter die Vorüberlegungen formuliert werden, desto zügiger gestaltet sich die Umsetzung des Vorhabens.

Überlegen Sie im Vorfeld, …

- welche konkreten Ziele der Verein mit der Kooperation erreichen möchte (z.B. bessere Zusammenarbeit mit der Ganztagsschule, Mitgliedergewinnung),
- was auf keinen Fall eintreten sollte, wenn der Verein mit der Ganztagsschule kooperiert und
- diskutieren und beschließen Sie die Kooperationsidee in Ihren Vereinsgremien.

Finden Sie heraus, …

- ob die ausgewählte Schule Ganztagsschule werden möchte oder bereits ist,
- in welcher Organisationsform die Ganztagsschule geführt wird,
- welche Unterstützung, Tipps und Hinweise Sie über den Sportbund oder den LandesSportBund bzw. die Sportjugend Niedersachsen erhalten können.

Entwickeln Sie Ihr Angebot und …

- überlegen Sie, welche Tage und Zeiten vom Verein übernommen werden können,
- schauen Sie in ihrer ÜL-Liste nach, welche Übungsleiter*innen für die Aufgabe gewonnen werden können,
- klären Sie, welche Altersgruppe und welche Sportarten für Ihren Verein besonders interessant sind,
- beziehen Sie alle Abteilungen des Vereins mit ein,
- achten Sie darauf, dass Ihre Angebote so ausgerichtet sind, dass bis zu 15 Kinder (sportartabhängig) unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichen Neigungen teil- nehmen können.

Besprechen Sie mit der Schule, …

- was Sie anbieten können und was die Schüler*innen wirklich nachfragen,
- die Qualifikation der von Ihnen eingesetzten Übungsleiter*innen,
- die Verbindlichkeit der angemeldeten Schüler*innen und was bei Nichtteilnahme zu erfolgen hat,
- ob die Teilnahme im Zeugnis vermerkt werden kann (dies stärkt die Bedeutung Ihres Angebotes für die Schüler*innen und für den Verein),
- die Organisationsform und Dauer (Schulhalbjahr, Schuljahr) Ihres Angebotes,
- die Höhe der Vergütung. Berechnen Sie vorher, wie viel Ihr Angebot kosten wird.

Sichern Sie die Qualität Ihres Angebotes ab, indem Sie …

- die Kooperation mit der Schule durch einen Vertrag regeln,
- qualifizierte Übungsleiter*innen einsetzen,
- den Verlauf und Erfolg Ihres Angebotes dokumentieren,
- regelmäßig bei Kindern, Lehrkräften, Schulleitung und Eltern nach der Zufriedenheit mit dem Angebot fragen und ggf. Konsequenzen ziehen,
- regelmäßige Gespräche mit der für die Kooperation verantwortlichen Person an der Ganztagsschule führen.

Und vergessen Sie nicht, …

- den Kindern, die Angebote an der Schule wahrnehmen, die Mitgliedschaft in Ihrem Sportverein anzubieten,
- zu überlegen, wo es noch weitere Möglichkeiten gibt, die der Schule und Ihnen als Verein in der Außenwirkung helfen können, z. B.:
  - Teilnahme am Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“, Junior-League,
  - Organisation von Sportturnieren an und mit der Schule,
  - Mitwirken an Projekttagen,
  - Organisation von Sportfesten und Sportabzeichen-Tagen.

Tipps:

- Besonders Schulen, die erst im kommenden Schuljahr Ganztagsschule werden, sind offen für Ihre Angebote. Nehmen Sie Kontakt zu diesen Schulen auf.
- Aktuelle Ganztagsschullisten befinden sich auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums in der Rubrik „Schule/unsere Schulen/Ganztagsschule/Übersicht“: www.mk.niedersachsen.de
- Das Bildungsportal Niedersachsen bietet über den Niedersächsischen Bildungsserver (NiBiS) die Möglichkeit an, bereits bestehende Ganztagsschulen zu ermitteln. Eine Übersichtskarte findet sich unter: www.schulen.nibis.de/search/advanced

Weitere Handlungsschritte

Nach diesen Vorüberlegungen können Vereinsverantwortliche mit Hilfe der nachstehenden Checkliste die wesentlichen Schritte gehen, die zur Durchführung eigener Angebote im Rahmen einer Kooperation „Sportverein und Ganztagsschule“ notwendig sind.

Treffen Sie interne Entscheidungen, indem Sie …

- klären, ob die Kooperation mit einer Ganztagsschule prinzipiell gewünscht ist,
- fragen, ob sich die relevanten Vereinsorgane sowie Übungsleitende beteiligen,
- eine Person aus dem Verein als feste Ansprechpartner*in für die Ganztagsschule benennen (aus arbeitsrechtlichen Gründen darf es sich nicht um die Übungsleiter*in handeln)
- einen regelmäßigen Austausch verabreden,
- einen Beschluss im Vorstand herbeiführen.

Nehmen Sie Kontakt …

- zum Schulträger und der Ganztagsschule auf,
- sprechen Sie weitere beteiligte Partner*innen vor Ort an und
- erstellen Sie eine Adressenliste/einen E-Mail-Verteiler der Ansprechpersonen.

Sammeln Sie Informationen …

- über die Situation vor Ort: beteiligte Institutionen/Gruppen, Kooperation mit anderen Sportvereinen, Bedarfe, Zeitplan, inhaltliche Konzepte,
- über vorhandene Ressourcen: Personal, Finanzen, Räume, Material.

Erstellen Sie ein Rahmenkonzept, das folgende Punkte berücksichtigt …

- die Art der Einbindung des Vereins,
- das Kooperationsmodell (z. B. im Rahmen des Freiwilligendienstes),
- den Finanzplan,
- organisatorische und personelle Planungen.

Schaffen Sie Personalressourcen, indem Sie …

- Personal auswählen und einstellen (Arbeitsverträge, Entgelte und Vergütung, Vertretung),
- sich und die beteiligten Übungsleiter*innen über Qualifizierungsmaßnahmen informieren.

Leiten Sie strukturelle Maßnahmen ein, indem Sie …

- Inhalte und Ziele für die Zusammenarbeit formulieren,
- einen Kooperationsvertrag mit der Ganztagsschule abschließen,
- Absprachen mit der Schule bezüglich der Ansprechperson, der benötigten Sportstätte (Größe, Ausstattung, Nutzungsmöglichkeiten, Belegungsplan, Zugangsmöglichkeiten, Sicherheit) und des Materials (benötigtes und vorhandenes Material, Materialbeschaffung, Zugangsmöglichkeiten) treffen,
- die Möglichkeit der Mitarbeit in Fach- oder Klassenkonferenzen klären,
- die Teilnahmemöglichkeit an Auswertungsgesprächen erörtern,
- die Verlässlichkeit des Angebots absichern,
- in Absprache mit den Schulverantwortlichen die Rechte und Pflichten aller Beteiligten sowie die pädagogischen Leitziele der Arbeit festlegen.

Organisieren Sie die Verwaltung und …

- stellen Sie den Informationsfluss sicher,
- sichern Sie den Versicherungsschutz
- organisieren Sie die Verwaltung der Teilnehmenden,
- sichern Sie die Finanzen ab und regeln Sie ihre Bearbeitung, legen Sie dazu auch die Ansprechperson und notwendige Fristen fest.

Tipp:

- Eine weitere Checkliste, die sowohl wichtige Handlungsschritte der Vereine als auch die der Ganztagsschulen aufzeigt, befindet sich im Anhang dieser Broschüre.

Was müssen Sportvereine im Vorfeld beachten?

Wenn sich Vereinsvorstände entscheiden, eine Kooperation mit einer Ganztagsschule einzugehen, stehen sehr schnell mehrere Fragen im Raum: Welches Bewegungs-, Spiel- oder Sportangebot können wir der Schule machen? Welche Übungsleiter*in übernimmt das Angebot? Und: Wie sind die Rahmenbedingungen für Übungsleitende im Ganztag?

Vereinsangebote in der Ganztagsschule

Die Erfahrungen der bereits eingerichteten Ganztagsschulen zeigen, dass sich die Schüler*innen Bewegung verschaffen wollen, nachdem sie in den üblichen Lernfächern oder auch im Rahmen des vertieften Lernens gefordert wurden. Eine überzeugende Tagesgestaltung in der Ganztagsschule liegt nicht darin, Halbtagsschulstrukturen zu verlängern, sondern diese aus einem Arrangement ganz verschiedener Elemente zu gestalten. Das praktische Tun, die Kommunikation in der Mensa, die Freizeitphasen und Rückzugsbereiche und gerade auch die sportlichen Aktivitäten gehören in die Konzeption einer ganztägigen Schule. Pädagogisch-professionelle Vielfalt und die Auflösung traditioneller Prinzipien der Wissensvermittlung sind wesentliche Merkmale der Ganztagsschule.

Außerunterrichtliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote können die unterschiedlichsten Inhalte haben. Von A wie Abenteuersport bis Z wie Zumba liegt ein vielfältiges Angebot vor. Durch die Ganztagsschule können so Spiele, Sport und sportliche Trends in der Schule Berücksichtigung finden, die bisher nicht im Schulsport vertreten waren. An der Auswahl der Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote sollten die Schüler*innen beteiligt werden. In welchem zeitlichen Rahmen und für welche Altersgruppe die Angebote sinnvoll sind, sollten die Vereine mit den Schulen abklären.

Auch „ausgefallene“, nicht schulsport-typische Bewegungs-, Spiel- und Sportformen können im Ganztagesangebot berücksichtigt werden, z. B.:

- Abenteuersport
- Low-T-Ball
- Slackline
- Disco-Golf
- Parkour
- Tai-Chi
- Gummitwist
- Qi Gong
- Waveboard
- Inline-Skating
- Rope Skipping
- Yoga
- Bouldern/Klettern
- Selbstverteidigung
- Zumba

Insbesondere durch diese Trendsportarten ist es möglich, Begeisterung für Sport und Bewegung bei den Schüler*innen zu wecken.

Tipp:

- Für die AG-Angebote im Ganztag gelten auch die „Bestimmungen für den Schulsport“ des Niedersächsischen Kultusministeriums, die u.a. Sicherheitshinweise für einzelne Sportarten beinhalten. Näheres unter: www.mk.niedersachsen.de/live/search, Suchbegriff „Bestimmungen für den Schulsport“.

Wichtig: Von den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) Niedersachsen werden keine Angebote aus dem Bereich Schießsport genehmigt. Diese Sportart ist laut Niedersächsischem Schulgesetz in niedersächsischen Schulen untersagt. Nicht betroffen von diesem Verbot ist das Bogenschießen.

Bei der Durchführung sportlicher Aktivitäten im Rahmen des Ganztages bieten sich neben den „klassischen“ AGs weitere Angebotsformen an:

- spezielle Förderangebote (u. a. Angebote für adipöse Kinder, Rückenschule),
- Sportangebote mit kulturellen / interkulturellen Bezügen,
- Bewegte Pausen,
- Sportwochenangebote (z. B. in den Ferien),
- Talentsichtung / Talentförderung,
- Workshops,
- zeitlich begrenzte Projekte.

Für Sportvereine und ihre Übungsleiter*innen ist es wichtig, die eigenen Motive und Ziele in der Zusammenarbeit mit der Ganztagsschule zu formulieren. Diese müssen sich mit den pädagogischen Konzepten und Programmen der jeweiligen Schule decken.

Einsatz von Vereinsmitarbeiter*innen

Wenn Sportvereine Kooperationen mit Ganztagsschulen eingehen, bedeutet das immer, dass der Verein der Schule eine Übungsleiter*in für die betreffende/n Stunde/n zur Verfügung stellt. Fällt die bzw. der Übungsleitende (z. B. krankheitsbedingt) aus, hat der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten eine geeignete Ersatzkraft zu stellen. Sofern dies nicht möglich ist, muss der Verein die Schulleitung unverzüglich darüber informieren.

Für die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote der Sportvereine in Ganztagsschulen können Personen mit folgender Qualifikation oder pädagogischer Eignung eingesetzt werden:

- Übungsleiter*innen,
- Trainer*innen,
- Gymnastiklehrer*innen,
- Sportlehrkräfte, die in keinem Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen stehen.

Wichtig: Aus arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Gründen dürfen Sportlehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiter*innen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Land Niedersachsen stehen, nicht von Sportvereinen in Kooperationen mit Ganztagsschulen eingesetzt werden.

Die Nachhaltigkeit einer Kooperation „Sportverein und Ganztagsschule“, d.h. ein Vereinseintritt von Schüler*innen während oder nach Beendigung der Kooperation, hängt stark von der Person der Übungsleiter*in ab. Wird sie bzw. er als kompetent, freundlich, „cool“ empfunden, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Schüler*innen bereit sind, dem Verein der Übungsleiter*in beizutreten.

Tipps:

- Als Arbeitshilfen für die gezielte Suche nach Mitarbeiter*innen für den Einsatz in Ganztagsschulen befinden sich im Anhang dieser Broschüre eine Musterannonce und ein Musteraufruf.
- Sportvereine, die Freiwilligendienstleistende in Ganztagsschulen unterstützend einsetzen möchten, erhalten die jeweilig aktuellen Informationen dazu unter: www.fwd-sport.de
- Informationen zur Minijobförderung im Ganztag sind auf der Website des LandesSportBund Niedersachsen in der Rubrik „Sport und Vereinsentwicklung/Mitgliederentwicklung/Minijobförderung“ zu finden: www.lsb-niedersachsen.de

Kooperationsverträge

Ganztagsschulen können neben Lehrkräften und Pädagogischen Mitarbeiter*innen, die mit Arbeitsverträgen ausgestattet sind, auch außerschulische Fachkräfte bei der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote einsetzen. Entstehende Personalkosten werden in diesem Fall aus dem schuleigenen Ganztagsbudget getragen. Mit diesem zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Mittelkontingents erhalten Ganztagsschulen insbesondere die Möglichkeit, in Kooperationen mit außerschulischen Anbietern ganztagsspezifische Angebote einzurichten.
Für außerunterrichtliche Angebote sieht der aktuelle Runderlass „Die Arbeit in der Ganztags- schule“ (RdErl. d. MK v. 1.8.2014, geändert durch RdErl. vom 26.4.2017 (SVBl. S. 291) und RdErl. vom 10.4.2019 (SVBl. S. 291) - VORIS 22410 -) neben den genannten Arbeitsverträgen den Abschluss folgender Vertragsarten durch die Schulleitung vor:

- **Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung**
  Mit dem Abschluss eines Vertrages zur Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich der Vertragspartner (Verleiher), der über eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verfügt, zur Überlassung seines Personals an die Schule (Entleiher).
  Die entliehenen Personen unterliegen dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der Schulleitung.

Diesen Vertrag können nur Sportvereine schließen, die hauptberufliches Personal im Rahmen ihrer Dienstzeit in Kooperationen einsetzen und über die oben genannte Erlaubnis verfügen.

Tipps:

- Die aktuellen Vertragsformulare befinden sich als Anlage im Runderlass vom 01.08.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“, geändert durch RdErl. vom 26.4.2017 und RdErl. vom 10.4.2019 auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums in der Rubrik „Schule/ unsere Schulen/Ganztagsschule/Ganztagsschule in Niedersachsen“: www.mk.niedersachsen.de
- Hilfe bei Vertragsfragen erhalten Ganztagsschulen und außerschulische Kooperationspartner*innen von den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) Niedersachsen.

- **Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung (z. B. mit Sportvereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft)**
  Mit dem Abschluss eines **Kooperationsvertrags ohne Arbeitnehmerüberlassung** verpflichtet sich der Kooperationspartner, der gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt, zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit der von ihm eingesetzten Person. Im Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung sind Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerschulischen Angebots konkret zu beschreiben.

In diesem Vertrag ist vom Kooperationspartner Sportverein eine Ansprechperson des Vereins mit Vertretung zu benennen. Dies darf aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht die Übungsleiter*in sein. Sie bzw. er unterliegt damit weiterhin dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des Sportvereins.
Der Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung wird abgeschlossen, wenn der Sportverein kein hauptamtliches Personal in der Kooperation zur Schule einsetzt. **Diese Vertragsform stellt in der Regel die übliche Variante der Zusammenarbeit zwischen Sportverein und Schule dar.**

Der Vertrag wird gegen eine zu vereinbarende pauschalierte Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes geschlossen. Dabei handelt der Sportverein den Betrag mit der Schule aus, die ihr zur Verfügung stehendes Budget für die Bezahlung der Sportvereine und ihre Übungsleitenden nutzen. Die Höhe des Honorars sollte angemessen sein und die Qualifikation der Übungsleiter*in berücksichtigen. Anfallende Vor- und Nachbereitungszeiten sind mit der vergüteten Stunde abgegolten.

Benötigte Nachweise

Alle Personen, die im Rahmen der Ganztagsschulbetreuung eingesetzt werden, müssen der Schulleitung ein **erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden** nach § 30a Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG vorlegen. Übungsleitende, die in mehreren Ganztagsschulen außerunterrichtliche Angebote übernehmen, benötigen nur ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden pro Schuljahr.

Der Sportverein ist bei Kooperationen mit Ganztagsschulen verpflichtet, seine Beschäftigten vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit **gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren.** Dies gilt für hauptberufliches Personal und Minijobber*innen. Die Folgebelehrung erfolgt alle zwei Jahre. Übungsleitende, die ehrenamtlich tätig sind (§ 3 Nr. 26 EStG, derzeit bis 3.000,- € jährlich), benötigen hierfür keine Belehrung durch den Sportverein. Für diesen Personenkreis gelten ein den Schulen vorliegender Leitfaden und der Leitsatz des IfSG „Prävention durch Information und Aufklärung“.

Eine Nachweispflicht eines **Impfschutzes gegen Masern** besteht für alle nach dem 31.12.1970 geborenen und in Schule tätigen oder betreuten Personen. Das gilt auch für Übungsleiter*innen im Ganztag. Nach §20 Abs. 9 Satz 1 IfSG müssen sie vor Aufnahme der Tätigkeit der Schulleitung den Nachweis vorlegen.

Tipps:

- Das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden muss die Übungsleiter*in persönlich bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragen. Übungsleitende sollten bei der Beantragung des Führungszeugnisses gleichzeitig die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO beantragen.
- Fragen zum Infektions- und Masernschutz beantwortet das zuständige Gesundheitsamt.

Sportvereine als Träger der Ganztagsschule

Was ist eine Trägerschaft?

Eine Trägerschaft bezeichnet die **offizielle Verantwortung**, die ein Sportverein oder eine andere Institution für bestimmte Aufgaben übernimmt. Im Kontext der Ganztagsbetreuung bedeutet dies, dass der Sportverein als externer Partner einer Schule agiert und die umfassende Verantwortung für **die Planung, Organisation und Durchführung des Ganztagsprogramms** trägt.

Im **Gegensatz zu einer Kooperation**, bei der der Sportverein lediglich einzelne Angebote oder Projekte im Rahmen des Ganztags leistet, umfasst die Trägerschaft die **gesamte Organisation und Verwaltung** der Ganztagsbetreuung. Dabei übernimmt der Sportverein nicht nur die Verantwortung für Sport- und Bewegungsangebote, sondern gestaltet das gesamte Ganztagsprogramm (musische, künstlerische, kreative Angebote). Er koordiniert pädagogische Konzepte, stellt qualifiziertes Personal und sorgt für eine sinnvolle Verzahnung der Angebote mit dem schulischen Alltag. Grundsätzlich ist auch die Organisation der Mittagsverpflegung und der Hausaufgabenbetreuung mit personellen Ressourcen wichtiger Bestandteil einer Trägerschaft. Zudem sind weitere verzahnende Angebote wie Lernförderungen oder Lernzeiten in Absprachen mit dem Lehrkollegium sowie andere pädagogische Elemente möglich. Dies alles geschieht in enger Abstimmung mit der Schule, genauer mit der Schulleitung.

Neben der inhaltlichen Gestaltung des Ganztagsprogramms trägt der Sportverein auch die **administrative Verantwortung**. Dazu gehören die Budgetplanung, die Akquise von Fördermitteln sowie die Abstimmung mit Schulträgern und Behörden. Zudem übernimmt der Verein eine Schnittstellenfunktion zwischen Lehrkräften, Eltern und externen Partnern, um eine ganzheitliche Betreuung und Förderung der Kinder sicherzustellen. Es handelt sich also um eine **langfristige Partnerschaft**, die Kontinuität und Verlässlichkeit mit sich bringt und hauptamtliches Personal benötigt. Eine Trägerschaft verlangt eine intensive Zusammenarbeit, eine regelmäßige Kommunikation sowie eine klare Abstimmung und Aufgabenverteilung zwischen den beteiligten Personen.

Ein Träger ist also eine Organisation oder Institution, die Aufgaben und Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe übernimmt. Träger werden grundsätzlich in zwei Kategorien unterteilt:

- **Öffentliche Träger** sind Gebietskörperschaften, wie z. B. Städte, Landkreise und Gemeinden. In der Kinder- und Jugendhilfe nehmen insbesondere die kommunalen Jugendämter als öffentliche Träger eine zentrale Rolle ein.

- **Freie Träger** sind unabhängige Organisationen oder Einrichtungen, die ebenfalls Aufgaben der Jugendhilfe übernehmen. Hierzu zählen:
  - Personengesellschaften
  - Genossenschaften
  - Stiftungen
  - Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege: Arbeiterwohlfahrt (AWO), der Deutsche Caritasverband (DCV), der Paritätische Gesamtverband (Der Paritätische), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Diakonie Deutschland (Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung) und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST).
  - Vereine

Tipp:

▸ Weitere Informationen unter:
www.kinder-jugendhilfe.info

Zu den freien Trägern der Jugendhilfe können auch **Sportvereine** gehören, wenn sie die Voraussetzungen nach § 75 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe) erfüllen.

Wie wird der Sportverein Träger einer Ganztagsschule?

Um als Träger für Ganztagsschulen tätig zu werden, muss ein Sportverein zunächst verschiedene Herausforderungen bewältigen. Die konkreten Voraussetzungen variieren je nach Kommune, Stadt oder Landkreis und sind abhängig vom jeweiligen Fördermodell.
Da die Übernahme einer Trägerschaft an einer Ganztagsschule mit einer erheblichen Verantwortung verbunden ist, verlangen einige Kommunen, dass Sportvereine als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind. Diese Anerkennung dient als Qualitätsnachweis und bestätigt, dass der Verein über die erforderlichen fachlichen, personellen und strukturellen Voraussetzungen verfügt, um Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche verantwortungsvoll durchzuführen. Mit der Anerkennung als Träger der Jugendhilfe kann der Verein:

- Zugang zu öffentlichen Fördermitteln und Zuschüssen für Projekte und Maßnahmen der Jugendhilfe erhalten **(Finanzielle Förderungen)**.
- Mitwirkungs- und Mitsprachemöglichkeiten in Gremien der Kinder- und Jugendhilfe haben, wie z.B. im Jugendhilfeausschuss **(Mitspracherecht)**.
- Leichtere Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und anderen Jugendhilfeeinrichtungen bekommen, da der Verein offiziell als Jugendhilfeträger anerkannt ist **(Kooperationsvorteile)**.

Ist eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (gemäß § 75 SGB VIII) erforderlich, muss der Sportverein in seiner Satzung, bestimmte **Zwecke und Ziele** verfolgt, die im Einklang mit den Anforderungen an Ganztagsschulangebote stehen. Der Satzungszweck sollte sich (neben dem Sport) daher in erster Linie auf die Förderung der Jugendhilfe beziehen.
Formulierungen in der Satzung könnten sein:

Am Beispiel des KSB Friesland:
§ 2 Zweck und Aufgaben:
Zweck des KSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen. Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten. Seine Aufgaben sind:

- Förderung der sportlichen und allgemeinen **Jugendarbeit,**
- Übernahme der Trägerschaft für Ganztagsangebote von weiterführenden Schulen
- **Übernahme der Trägerschaft für die Ganztagsbetreuung** für Kinder im Grundschulalter
- Förderung der Zusammenarbeit und Kooperation der Mitgliedsorganisationen mit Schulen, Kinderbetreuungs- und Senioreneinrichtungen

Am Beispiel des Turn-Klubbs zu Hannover:
Der TKH betreibt und fördert Leibesübungen in ihrer Vielgestaltigkeit zur Gesunderhaltung seiner Mitglieder und zur körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, **auch im Rahmen der Jugendhilfe.** Zu diesem Zweck errichtet und unterhält der TKH Sportanlagen und fördert durch entsprechende Veranstaltungen sportliche Übungen und Leistungen.

(2) Der Vereinszweck wird u. a. verwirklicht durch:
- **eigenständige Jugendarbeit** und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- die **Übernahme der Trägerschaft** für Ganztages und weiterer Angebote an Schulen

Am Beispiel des StadtSportBund Hannover:
§ 3 Vereinszweck
1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Rahmen von Betreuung und Beratung und Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsorganisationen, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung und Entwicklung des Sports in der Landeshauptstadt Hannover.
2. Der Zweck des SSB wird insbesondere verwirklicht durch:
c. Förderung der Jugendarbeit auch im Rahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
h. Förderung von Zusammenarbeit und Kooperation der Mitgliedsorganisationen mit Schulen, Kinderbetreuungs- und Senior:innen-einrichtungen,
k. Übernahme der Trägerschaft für Ganztagsangebote von Schulen,

Tipps:
- Bei den o.g. Formulierungen handelt es sich um Beispiele. Es kann sinnvoll sein, juristische Unterstützung hinzuzuziehen. Wichtig ist: Was in der Satzung festgelegt wird, muss auch erfüllt werden.
- Eine Abstimmung mit den zuständigen Schul- oder Jugendämtern und eventuell auch den Vorgaben des Landes und der Kommune, in dem der Sportverein tätig ist, wäre zudem sinnvoll, um sicherzustellen, dass die Satzungszwecke den Anforderungen entsprechen.
- Das Beratungsangebot „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung sowie der Austausch mit Sportvereinen oder Sportbünden, die bereits Träger einer Ganztagsschule sind, bieten eine gute Grundlage, sich über die individuellen Möglichkeiten zu informieren.

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII)

Um als anerkannter oder örtlicher Träger der freien Jugendhilfe zu gelten, muss ein Sportverein bestimmte formale Voraussetzungen erfüllen und einen Antrag auf Anerkennung bei der zuständigen Jugendbehörde stellen. Die Anerkennung ist im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt, welches die Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland festlegt.

1. Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (nach § 75 SGB VIII)

Verfolgung der Ziele der Jugendhilfe: Der Verein sollte die in § 1 SGB VIII genannten Ziele der Kinder- und Jugendhilfe aktiv unterstützen. Dazu gehört u.a. die Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Gemeinnützigkeit: Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein. Dies bedeutet, dass er steuerlich als gemeinnützig geführt wird und im Sinne der Gemeinnützigkeit agiert, insbesondere im Bereich der Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Satzungszweck muss daher auch die Anforderungen der Gemeinnützigkeit nach § 52 der Abgabenordnung (AO) erfüllen.

Kontinuität und Verlässlichkeit: Der Sportverein muss sich in seiner Satzung und in der tatsächlichen Tätigkeit auf Aufgaben der Jugendhilfe konzentrieren. Die Arbeit des Vereins muss auf Dauer und in regelmäßigem Umfang angelegt sein. Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Leistungsfähigkeit und Beständigkeit: Der Sportverein muss über die organisatorische und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen, um die geplanten Maßnahmen der Jugendhilfe langfristig und kontinuierlich durchzuführen.

2. Antragstellung bei der zuständigen Behörde

Der Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe muss bei der zuständigen Jugendbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gestellt werden. Dies ist in der Regel das Jugendamt oder der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Für den Antrag sind grundsätzlich folgende Unterlagen und Informationen erforderlich:
Satzung des Vereins, Nachweis der Gemeinnützigkeit, Tätigkeitsberichte oder Nachweise über die Arbeit mit Jugendlichen, Konzept oder Projektbeschreibung, Versicherungsschutz. Die einzureichenden Unterlagen können je nach Behörde variieren und sind daher zu erfragen.

3. Prüfung und Anerkennung durch das Jugendamt

Das Jugendamt prüft, ob der Verein die Voraussetzungen nach § 75 SGB VIII erfüllt. Dazu werden die eingereichten Unterlagen und Konzepte begutachtet, und es kann ein Gespräch oder eine Begehung vor Ort stattfinden, um die Arbeitsweise des Vereins besser kennenzulernen.

4. Entscheidung über die Anerkennung

Wenn der Sportverein alle Voraussetzungen erfüllt, erhält er die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Diese Anerkennung kann unbefristet oder befristet ausgesprochen werden, abhängig von den örtlichen Regularien. Außerdem muss der Verein nach der Anerkennung die Qualität seiner Arbeit kontinuierlich sicherstellen. In einigen Fällen sind regelmäßige Berichte über die durchgeführten Jugendhilfeleistungen erforderlich.

Tipps:

- Der Verein sollte nicht nur die Anerkennung der Trägerschaft freier Jugendhilfe nach dem SGB VIII anstreben, sondern auch überlegen, ob eine Ausweitung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins nach §52 Abgabenordnung (AO) nicht nur für die „Förderung des Sports“ (§52 Abs. 2 Nr. 21 AO), sondern zusätzlich auch für die „Förderung der Jugendhilfe“ (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sinnvoll ist. Hierzu ist die Unterstützung der Steuerberatung und ggf. des zuständigen Finanzamts hinzuzuziehen.
- Besitzt der Sportbund/Landesfachverband/Sportverein (als ordentliches Mitglied im LSB) eine Sportjugend/Jugendorganisation, kann die Anerkennung zur Trägerschaft freier Jugendhilfe (unter bestimmten Voraussetzungen) auch mittelbar auf die Sportjugend/Jugendorganisation durch die Sportjugend Niedersachsen übertragen werden. Weitere Informationen erteilt die Sportjugend Niedersachsen.

Vorteile einer Trägerschaft

Die Trägerschaft von Ganztagsschulen in Niedersachsen kann für Vereine aus verschiedenen Gründen von Vorteil sein:

1. Sicherung der Nachwuchsarbeit

Durch die enge Zusammenarbeit mit Ganztagsschulen können Vereine frühzeitig junge Menschen an ihre Angebote heranführen.

Sportvereine haben die Möglichkeit Schüler*innen für ihre Aktivitäten zu begeistern und so langfristig Nachwuchs zu sichern. Da viele Kinder und Jugendliche nach der Schule an den Ganztagsprogrammen teilnehmen, bietet sich hier eine ideale Gelegenheit, die Vereinsarbeit in den Schulalltag zu integrieren.

2. Erhöhung der Sichtbarkeit und Reichweite
Die Trägerschaft einer Ganztagsschule ermöglicht es Vereinen, ihre Angebote einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies fördert nicht nur die Bekanntheit des Vereins, sondern stärkt auch das Image als gesellschaftlich engagierte Institution. Vereine, die mit Schulen kooperieren, werden als wichtige Akteure der Bildung und sozialen Integration wahrgenommen.

3. Finanzielle Unterstützung
Durch die Übernahme von Ganztagsangeboten oder Kooperationen mit Schulen können Vereine von finanzieller Unterstützung profitieren. Oftmals gibt es Förderprogramme oder öffentliche Gelder, die für Ganztagsschulen bereitgestellt werden und somit auch die Angebote der Vereine finanzieren können. Diese zusätzlichen Einnahmen helfen den Vereinen, ihre eigene Arbeit zu stabilisieren und zu erweitern.

4. Kooperationsmöglichkeiten und Netzwerke
Die Trägerschaft von Ganztagsschulen eröffnet Vereinen die Möglichkeit, mit anderen Bildungseinrichtungen, Institutionen und Partnern zusammenzuarbeiten. Dadurch entstehen wertvolle Netzwerke, die den Verein weiter stärken können. Eine solche Vernetzung kann nicht nur bei der Rekrutierung von Ehrenamtlichen oder Fachkräften helfen, sondern auch neue Projektideen und Synergien hervorbringen.

5. Förderung des Sozialraums
Vereine haben durch die Arbeit in Ganztagsschulen die Chance, Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründen zu erreichen. Dies fördert die Integration und das soziale Engagement des Vereins. Gleichzeitig können Vereine ihre Expertise im Sport einbringen und so einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten.

6. Langfristige Mitgliederbindung
Durch die frühzeitige Bindung an den Verein im Rahmen der Ganztagsschule steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Schüler*innen auch langfristig Mitglieder im Verein bleiben. Regelmäßiger Kontakt und ein fester Platz im Schulalltag sorgen für eine nachhaltige Bindung der jungen Menschen an die Vereinsarbeit.

Fazit: Die Übernahme der Trägerschaft mit Ganztagsschulen bietet Vereinen in Niedersachsen viele Vorteile. Neben der Nachwuchsförderung, der finanziellen Unterstützung und der Erhöhung der Sichtbarkeit profitieren Vereine von wertvollen Netzwerken und tragen zur gesellschaftlichen Integration bei. Dies stärkt nicht nur den Verein selbst, sondern auch das soziale Gefüge der Kommune.

Finanzierungsmöglichkeiten

Die Finanzierung des Ganztags stellt eine komplexe Herausforderung dar, da sie von verschiedenen Faktoren wie der finanziellen Lage der Kommune, den spezifischen Anforderungen der Schule und der Verfügbarkeit externer Ressourcen abhängt. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Kommune und möglichen Partner*innen. Es ist ratsam, frühzeitig eine Finanzierungsstrategie zu entwickeln, die eine Mischung aus kommunalen Mitteln, Landesförderung und Drittmitteln nutzt.

Schulen und Vereine sollten außerdem regelmäßig mögliche Förderprogramme und deren Anforderungen prüfen, um zusätzliche Ressourcen zu erschließen.

Die Schule verfügt über Mittel zur **eigenverantwortlichen Bewirtschaftung** im Rahmen des **Schulhaushalts.** Die Höhe dieser Mittel hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter die kommunale Zugehörigkeit, die finanzielle Lage des öffentlichen Haushalts, die Größe der Schule, die Ausgestaltung des Ganztagsangebots sowie bestehende Kooperationspartnerschaften.

Die Finanzierung des Ganztags wird in der Regel maßgeblich durch die **Kommune oder den Landkreis** getragen. In Niedersachsen variiert die finanzielle Unterstützung seitens der Kommunen teils erheblich. Daher sollten die Schule und der Sportverein frühzeitig das Gespräch mit der zuständigen Kommune suchen, um gemeinsam nachhaltige Finanzierungsmöglichkeiten für den Ganztagsbetrieb zu entwickeln.

Zusätzlich werden F**ördermittel durch das Land Niedersachsen** für jede Ganztagsschule bereitgestellt. Die Mittel berechnen sich pro Kind pro Tag im Ganztag, d.h. je mehr Kinder am Ganztag teilnehmen, desto mehr Mittel stehen zur Verfügung. Darin enthalten sind Mittel für Personal, Leitung, Verwaltung, Sach- und Verwaltungskosten.

Unterstützungsangebote im LandesSportBund Niedersachsen

Der LandesSportBund Niedersachsen mit seiner Sportjugend sowie die Sportbünde und Landesfachverbände haben die Wichtigkeit des Themas „Sportverein und Ganztagsschule“ erkannt und bieten eine Reihe von **Hilfen und Qualifizierungsangebote** an.

Sportbünde und Landesfachverbände

Sportbünde und Landesfachverbände engagieren sich seit Jahren im Bereich der Ganztags- schulen. Ihre Aufgaben sind dabei vielfältig, wobei sie unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Dazu zählen u.a. spezielle Qualifizierungsangebote für Übungsleitende und Fortbildungen für Lehrkräfte, besondere Angebote für Schulen oder Schulklassen (z. B. Aktionstage und Wettbewerbe), die Initiierung von Projekten und die Veröffentlichung von Informationsmaterial.

Die Sportbünde sind kompetente Partner*innen vor Ort, in ihrer Sportregion, in ihrem Landkreis, in ihrer Stadt. Die Referent*innen der Sportjugenden (und Bildung) kennen die örtlichen Situationen, bieten Unterstützung für Vereine und Schulen und vermitteln Kooperationspartner. Viele Sportbünde verfügen über eine Servicestelle für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen (BeSS-Servicestelle).
Die Landesfachverbände stehen für Fachfragen in ihren Sportarten zur Verfügung und bieten unterschiedliche Praxishilfen für Vereine und Schulen an. Einige Landesfachverbände verfügen über Förderprogramme, über die kooperierende Sportvereine und Ganztagsschulen Sportmaterialien kostenfrei oder kostengünstig erhalten.

Tipp:

- Die Adressen der Geschäftsstellen der Sportbünde und Fachverbände befinden sich auf der Homepage des LSB Niedersachsen in der Rubrik „Service“: www.lsb-niedersachsen.de

BeSS-Servicestellen

Seit 2015 fördert der LSB Niedersachsen Servicestellen für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen (BeSS-Servicestellen) in Sportbünden. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst Maßnahmen nach einem mit der Sportjugend Niedersachsen abgestimmten Gesamtkonzept.

Dazu gehören u.a.:

- die Initiierung von gemeinsamen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleitende, Sportlehrkräfte und pädagogische Fachkräfte,
- die Beteiligung an Schulsport-Assistenz-Ausbildungen,
- die Organisation und Unterstützung von Aktionstagen im Bereich Bewegung,
- die Initiierung von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Schulen in weiteren Feldern des Kinder- und Jugendsports,
- die Initiierung von Maßnahmen in den Bereichen Integration und Inklusion,
- die Zusammenführung von Partnerinnen und Partnern (Kita, Schule, Verein und andere Organisationen und Institutionen),
- die Organisation eines lokalen Erfahrungsaustausches aller Beteiligten,
- der Austausch auf Landesebene sowie
- die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung vor Ort.

Tipp:

- Zur Kontaktaufnahme bitte an den zuständigen Sportbund wenden. Die Kontaktdaten der BeSS-Servicestellen befinden sich auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen in der Rubrik „Kita & Schule/BeSS-Servicestellen“: www.sportjugend-nds.de

Beratungsangebot

Um die Potenziale und Herausforderungen im Themenfeld Ganztag zu meistern, bieten der LandesSportBund Niedersachsen und seine Sportjugend die Möglichkeit, sich von qualifizierten Berater*innen begleiten zu lassen. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 43 Personen qualifiziert, um Landesfachverbände, Sportbünde und Sportvereine in ganz Niedersachsen bei Fragen rund um das Thema Ganztag bis hin zu einer Trägerschaft zu unterstützen. Die Kosten für die Beratung werden zu 100% vom LandesSportBund gefördert.

Mit dieser Initiative möchte der LandesSportBund und seine Sportjugend Sportvereine fit für die Zukunft machen und sie bei der aktiven Mitgestaltung des Ganztagsangebots an Schulen und in Kommunen unterstützen.

Tipps:

- Weitere Informationen zum genauen Ablauf der Buchung gibt es auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen in der Rubrik “Kita & Schule/Ganztag & Sportverein”: www.sportjugend-nds.de
- Über das LSBnet können die Landesfachverbände, Sportbünde und Sportvereine eine Beratung zum Fachthema Ganztag beantragen: www.lsb-nds.net

Qualifizierungsangebote

Wer kann in der Ganztagsschule eingesetzt werden?

Laut dem Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule werden fast 11.000 Fachkräfte in Niedersachsen für die Ganztagsförderung aller Grundschulkinder bis 2030 fehlen (Bertelsmann Stiftung, 2022). Daher brauchen wir **niedrigschwellige Zugänge** in den Arbeitsbereich und eine fundierte Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte, als wichtige Voraussetzung für einen **qualitativ hochwertigen Ganztag**. Hierbei sind wir gefragt, unsere Sportvereine mit ihren Trainer*innen und Übungsleiter*innen in Niedersachsen bestmöglich auf die Arbeit in der Ganztagsschule vorzubereiten.

Personen, die im Ganztag eingesetzt werden, sind zum einen Lehrkräfte. Zusätzlich können geeignete, **pädagogisch qualifiziert Personen im Ganztag** eingesetzt werden: Das bedeutet, dass grundsätzlich jede/r, den die Schule (i.d.R. die Schulleitung/Ganztagskoordinator*in) und/oder der verantwortliche Träger für ‚fähig‘ hält, (derzeit) im Ganztag tätig sein kann. Entsprechend der Vorgaben des Trägers zur Mittelverwendung kann es zu abweichenden Regelungen kommen: Somit gibt es z.B. in der Landeshauptstadt Hannover klare Vorgaben über die Mindestqualifikationen bei Neueinstellung von Ganztagsmitarbeitenden.

Dennoch: Eine pädagogische Qualifikation ist empfohlen und immer nützlich die Position und Fähigkeiten an der Schule zu stärken.

Welche Aus- und Fortbildungsangebote bietet der LandesSportBund Niedersachsen an?

Um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erfüllen zu können, bedarf es einer guten Qualifizierung. Der LandesSportBund Niedersachsen und seine Sportjugend möchte alle beteiligten Akteure optimal vorbereiten und bietet daher unterschiedliche Qualifizierungsprogramme und Fortbildungsangebote an. Übungsleitende, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeitende und Personen, die einen Einsatz im Ganztagsbereich begrüßen, können somit optimal unterstützt und qualifiziert werden. Sie sind entscheidend für den Erfolg im Ganztag.

Tipp:

- Aktuelle Informationen zu den Qualifizierungsangeboten im Bereich Ganztag stehen auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen in der Rubrik „Kita & Schule/ Ganztag & Sportverein/Qualifizierung“ zur Verfügung: www.sportjugend-nds.de

Ausbildung zur Sportpädagogische Fachkraft im Ganztag

Sport und Bewegung sind aus dem pädagogischen Kontext des Ganztags nicht mehr wegzudenken. Durch eine adäquate sportbezogene Qualifizierung bieten wir eine Ergänzung für den professionellen Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Setting Ganztagsschule. In einer 180 Lerneinheiten umfassenden Ausbildung bilden wir aus dem organisierten Sport heraus sportpädagogische Fachkräfte für den Einsatz im Ganztag aus.

Die Ausbildung richtet sich an Personen, die in bestehenden oder geplanten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen an niedersächsischen Ganztagsschulen tätig sind. Die Qualifizierung ist vom Niedersächsischen Kultusministerium anerkannt und kann auch für den Quereinstieg in eine Ausbildung zur Sozialassistenz an Berufsbildenden Schulen (BBS) genutzt werden.

Tipp:

- Lehrgangstermine befinden sich im Bildungsportal unter „Suchen und Buchen“: www.bildungsportal.lsb-niedersachsen.de

Qualifikation „Fit für den Ganztag“

Die Qualifikation “Fit für den Ganztag” richtet sich an Übungsleitende und Trainer*innen, die ein AG-Angebot im Ganztag übernehmen wollen. Sie umfasst 28 Lerneinheiten und beinhaltet ganztagsspezifische Themenfelder wie z.B. der Sportverein im Ganztag, Arbeitsplatz und Netzwerk Schule, rechtliche Grundlage im Ganztag sowie Kinder im Ganztag bewegt (beg-)leiten. Außerdem wird eine Hospitation bei einem Bewegungsangebot in einer Ganztagsschule durchgeführt. Die Lehrgänge können als Teil der ÜL C-Ausbildung (im Bereich ÜL C- 50 flex) oder für die Verlängerung der ÜL C-Lizenz anerkannt werden.

Tipp:

- Lehrgangstermine zu den einzelnen Modulen befinden sich im Bildungsportal unter „Suchen und Buchen“: www.bildungsportal.lsb-niedersachsen.de

Lokale Qualitätszirkel

Lokale Qualitätszirkel richten sich sowohl an Übungsleitende der Vereine als auch an Sportlehrkräfte und pädagogische Fachkräfte der Schulen. Die Ziele dieser Vernetzung sind:

- die Schaffung zielgruppenorientierter Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche vor Ort,
- die Anregung zum kontinuierlichen, fachlichen Dialog zwischen dem multiprofessionellen Team (Übungsleitende, Sportlehrkräfte und pädagogische Fachkräfte)
- das gemeinsame Erleben und der Austausch neuer Ideen für die Praxis

Die Themen der lokalen Qualitätszirkel werden dem regionalen Bedarf entsprechend zwischen den Sportbünden und den Fachberaterinnen bzw. Fachberatern der Schulbehörden abgestimmt. Eine Veranstaltung „Lokaler Qualitätszirkel“ wird mit vier bis fünf Lerneinheiten zur Verlängerung der Übungsleiter-C-Lizenz und als Lehrerfortbildung anerkannt.

Tipps:

- Die Termine der Lokalen Qualitätszirkel sowie die dazugehörigen Kontaktdaten sind im jährlich erscheinenden Flyer „Lokale Qualitätszirkel Fortbildungsangebote für Übungsleitende, Sportlehrkräfte, pädagogische Fachkräfte“ nachzulesen.
  Der Flyer befindet sich zum Download auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen in der Rubrik „Bildung/Lokale Qualitätszirkel“:
  www.sportjugend-nds.de
- Nähere Informationen zu Lokalen Qualitätszirkeln erteilen die Sportbünde. Die Adressen stehen auf der Homepage des LSB Niedersachsen in der Rubrik „Mitglieder“: www.lsb-niedersachsen.de
- Die Lehrgangstermine befinden sich außerdem im Bildungsportal unter „Suchen und Buchen“:
  www.bildungsportal.lsb-niedersachsen.de

Qualifix-Baustein „Sportverein und Ganztagsschule“

Das als Qualifix-Baustein konzipierte Angebot „Sportverein und Ganztagsschule“ richtet sich an Mitarbeiter*innen in Vorständen und Führungsteams. Die Qualifizierungsmaßnahme bietet den Teilnehmenden Orientierungshilfe und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Beteiligung an einer Kooperation oder ggf. einer Trägerschaft mit einer Ganztagsschule. Sie erhalten u.a. Hintergrundinformationen zur Situation von Ganztagsschulen in Niedersachsen, Argumentationshilfen für die Kooperation von Sportvereinen und Ganztagsschulen, Antworten auf Fragen der Finanzierung und der Versicherung der Beteiligten.

Tipp:

- Die Lehrgangstermine befinden sich außerdem im Bildungsportal unter „Suchen und Buchen“:
  https://bildungsportal.lsb-niedersachsen.de/

C-Ausbildung Übungsleiter*in (Profil Kinder)

Die 2021 neu gestaltete ÜL C-Ausbildung gliedert sich in drei Module: Modul C-30 (mit Inhalten zur Gruppenleitung, Stundenplanung und Persönlichkeitsentwicklung), Modul C-40 (bietet eine Profilbildung für die Zielgruppe Kinder oder die Zielgruppe Erwachsene) und Modul C-50flex (Zusammenstellung der Lehrgangsthemen interessengesteuert und flexibel aus dem Fortbildungsangeboten aller Sportregionen).
Übungsleiter*innen, die Kooperationsangebote in Ganztagsschulen anbieten, sollten sich im Modul C-40 (40 Lerneinheiten) für die Profilierung Kinder entscheiden, um grundlegendes Wissen zu Bewegung, Spiel und Sport im Kindesalter zu erlangen. Ergänzend dazu bieten die Sportregionen eine Vielzahl an Fortbildungen an, die sich thematisch mit der Zielgruppe Kinder befassen. Zur Erlangung der ÜL C-Lizenz lassen sich beliebig viele dieser Lehrgänge für das Modul C-50flex (50 Lerneinheiten) auswählen. Die für die ÜL C-Ausbildung zuständigen Sportregionen greifen dazu immer wieder aktuelle Themen und Inhalte auf und bieten in dem Rahmen neue Konzepte und Materialien an.

Tipps:

- Nähere Informationen zur ÜL C-Ausbildung erteilen die Sportbünde. Die Adressen stehen auf der Homepage des LSB Niedersachsen in der Rubrik „Service“:
  www.lsb-niedersachsen.de
- Die Lehrgangstermine befinden sich im Bildungsportal unter „Suchen und Buchen “:
  https://bildungsportal.lsb-niedersachsen.de

FAQ

Im Vorfeld einer Kooperation stellen sich den Beteiligten am Ganztag eine Reihe von Versicherungs-, Rechts- und Steuerfragen. Im Folgenden werden einige dieser häufig gestellten Fragen beantwortet.

Können die Schüler*innen der Ganztagsschule auch Vereinssportstätten nutzen?
Ja, Sportvereine, die mit einer Ganztagsschule kooperieren, dürfen ihre außerunterrichtlichen Angebote auch in vereinseigenen Sportstätten durchführen (z. B. Reiterhöfe, Tennishallen, Schwimmhallen).

Gemäß Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ des Niedersächsischen Kultusministeriums (RdErl. d. MK v. 1.8.2014, geändert durch RdErl. vom 26.4.2017 (SVBl. S. 291) und RdErl. vom 10.4.2019 (SVBl. S. 291) - VORIS 22410 -) muss der Ort des außerunterrichtlichen Angebotes mit der Schulleitung abgestimmt und im Kooperationsvertrag konkret beschrieben sein. Abweichungen von dieser Festsetzung bedürfen der vertraglichen Anpassung.

Wie sind die Schüler*innen versichert?
Die Schüler*innen, die an den offenen Angeboten der Ganztagsschule teilnehmen, sind gesetzlich unfallversichert. Da die Angebote der Sportvereine im Rahmen des Ganztags und mit Zustimmung der Schulleitung erfolgen, sind diese Angebote stets schulische Veranstaltungen. Als Grundlage gilt der von beiden Seiten unterzeichnete Kooperationsvertrag.

Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schüler*innen an Angeboten der Ganztagsschule teilnehmen. Es muss sich hierbei aber um unterrichtsergänzende Angebote handeln, die inhaltlich aus dem pädagogischen Auftrag der Schule abgeleitet und unter der rechtlichen und organisatorischen Verantwortung der Schule durchgeführt werden. Der Versicherungsschutz gilt auch für den Weg zum Veranstaltungsort der Angebote. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Weg zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird.
Für die teilnehmenden Schüler*innen ist dieser Versicherungsschutz beitragsfrei.
Wichtig: Ein Unfall, der im Rahmen einer Kooperation „Sportverein und Ganztagsschule“ geschieht, muss immer über die Verwaltung der Schule an die Gemeindeunfallversicherung gemeldet werden.

Wie sind die Übungsleiter*innen versichert?
Für alle von Sportvereinen eingesetzten Personen, die Sportangebote im außerunterrichtlichen Ganztag der Schulen leiten, besteht Versicherungsschutz gemäß Inhalt und Umfang des vom LandesSportBund Niedersachen abgeschlossenen ARAG-Sportversicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz besteht während der Tätigkeit einschließlich der direkten Wege zu und von den Angeboten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass ein Kooperationsvertrag zwischen der Ganztagsschule und dem Verein besteht, der die Aufgaben des Vereins regelt.

Alle Übungsleiter*innen unterliegen bei ihrer Tätigkeit für den Sportverein dem Schutz des ARAG-Sportversicherungsvertrages - unabhängig davon, ob sie selbst Mitglied in dem Verein sind; ob sie für den Verein ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig sind; ob sie eine Übungsleiter-Lizenz besitzen. Sie haben über den Sportversicherungsvertrag einen Haftpflicht- und einen Unfallversicherungsschutz.

Hinzu kommt eventuell ein Unfallversicherungsschutz durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), die an Stelle der Krankenversicherung tritt und deren Leistungen aber über eine reine Krankenversicherung hinausgeht (z.B. Übernahme besonderer Rehabilitationsmaßnahmen).
Ehrenamtliche Übungsleiter*innen, die bis zu 3.000, - € Aufwandsentschädigung im Jahr für ihre Tätigkeit erhalten (steuerfreie Pauschale für nebenberufliche Tätigkeit), sind bei der VBG versichert, da der LSB Niedersachsen hierfür die Versicherungsbeiträge zahlt. Hauptamtlich Beschäftigte müssen bei der VBG als Teil der Sozialversicherungen durch ihren Arbeitgeber gesetzlich unfallversichert werden.
Um im Schadensfall Leistungen beider Versicherungen (ARAG und VBG) zu erhalten, müssen zwei separate Unfallschadenmeldungen vorgenommen werden.

Tipp:
- Sollte die Übungsleiter*in im Rahmen der Tätigkeit im Ganztag einen PKW nutzen, muss der Verein zusätzlich/separat eine KFZ- Zusatzversicherung für diesen Einsatzbereich mit der ARAG-Sportversicherung abschließen.

Gilt die steuerfreie Pauschale auch für Tätigkeiten der Übungsleiter*innen im Rahmen von Ganztagsschulen?
Ja, die steuerfreie Pauschale in Höhe von derzeit € 3.000 im Jahr (Stand: 2025) für die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter*in gilt auch für die Tätigkeit im Rahmen von Kooperationen „Sportverein und Ganztagsschule".

Dabei müssen folgende vier Rahmenbedingungen erfüllt sein:

- Es muss eine begünstigte Tätigkeit ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erbracht werden.
- Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

Die Tätigkeit im Rahmen von Kooperationen „Sportverein und Ganztagsschule" ist dem § 3 Nr. 26 EStG zuzuordnen. Grundvoraussetzung für die Begünstigung ist immer eine pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit. Begünstigte Tätigkeiten üben Übungsleiter*innen aus, wenn ein direkter pädagogischer Kontakt zu den betreuten Menschen besteht (z.B. im Rahmen von Lehr- und Vortragstätigkeit).
Sofern Übungsleiter*innen nur bis 3.000 € (Kalenderjahr) aus dieser Tätigkeit erzielen, sind diese grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Einnahmen aus Tätigkeiten für mehrere Vereine sind dabei zu addieren.
Ist eine Übungsleiter*in ausschließlich im Rahmen des Freibetrages tätig, treffen den Verein keine Arbeitgeberpflichten (z. B. Anmeldung bei der Krankenkasse). Der Sportverein sollte sich jedoch unbedingt von der Übungsleiterin bzw. dem Übungsleiter schriftlich bestätigen lassen, ob und ggf. in welcher Höhe der Freibetrag bereits für eine andere Tätigkeit - z. B. für einen anderen Verein - in Anspruch genommen wurde oder wird.

Wer ist ggf. für die Besteuerung und die anfallenden Sozialabgaben der Übungsleiter*innen zuständig?
Eine abhängige Beschäftigung als Arbeitnehmer*in liegt dann vor, wenn der Verein Inhalt, Zweck und weitere Umstände der Tätigkeit (z.B. Arbeitsort und Arbeitszeit) bestimmt und die Übungsleiter*in insoweit weisungsgebunden und in die Vereinsorganisation eingegliedert ist.

Der Verein hat bei einer abhängigen Beschäftigung die steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, z. B. Anmeldung der bzw. des Beschäftigten bei der Krankenkasse, Ermittlung und Abführen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Gewährung von Erholungsurlaub. Abhängig beschäftigte Übungsleiter*innen sind über die Verwaltungsberufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert. Der Verein muss das Entgelt jährlich der VBG melden und auch den Beitrag zahlen.

Wie werden die Einnahmen des Vereins steuerlich behandelt?
In der abzuschließenden Vereinbarung ist als Vertragsinhalt festzulegen, dass der Aufgabenbereich des Vereins in der Durchführung von sportlichen Angeboten liegt. Diese Einnahmen des Vereins sind als Teilnahmegebühren gemäß § 4 Nr. 22b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Ertragsteuerlich sind die Einnahmen dem Zweckbetrieb zuzuordnen, weil der Verein Sportangebote anbietet (Satzungszweck).
Bei einer bloßen Personalgestellung ohne Festlegung der Aufgaben würde bei einer Umsatzsteuerpflicht des Vereins Umsatzsteuer von 19% anfallen. Die Einnahmen wären dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Zur Umsatzsteuer formuliert das Niedersächsische Innenministerium in einem Schreiben an den LSB Niedersachsen vom 11.10.2011 folgendes:
„In Abstimmung mit dem Finanzministerium teile ich Ihnen mit, dass, soweit Sportvereine in Ganztagsschulen sportliche Betreuungsprogramme im Rahmen eines Kooperationsprojektes anbieten und hierfür einen Aufwandersatz für den eingesetzten Übungsleiter von der Schule erhalten, ein steuerbarer, aber nach §4 Nr. 22b Umsatzsteuergesetz steuerfreier Umsatz vorliegt."

Anhang

Ein Mut-Macher

10 Gründe für ein Engagement des Vereins in der Ganztagsschule, um den Verein selbst zu stärken und einen positiven Beitrag zur Gemeinschaft zu leisten.

1. **Förderung des Nachwuchses:** Durch die Zusammenarbeit mit Schulen können junge Talente frühzeitig entdeckt und gefördert werden. Dies sichert langfristig den Nachwuchs für den Verein.

2. **Stärkung der Vereinspräsenz:** Ein Engagement in der Ganztagsschule erhöht die Sichtbarkeit und Bekanntheit des Vereins in der lokalen Gemeinschaft.

3. **Gesellschaftlicher Beitrag:** Der Verein leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Gesundheit, Bewegung und sozialer Integration von Kindern und Jugendlichen.

4. **Mitgliedergewinnung:** Schüler*innen, die durch Schulprojekte positive Erfahrungen mit dem Verein machen, treten möglicherweise dem Verein bei und werden langfristige Mitglieder.

5. **Finanzielle Fördermöglichkeiten:** Kooperationen mit Schulen können Zugang zu neuen finanziellen Fördermöglichkeiten und Zuschüssen, zur Aktivierung von (geteilter) Hauptamtlichkeit im Verein bieten.

6. **Netzwerk und Partnerschaften:** Die Zusammenarbeit mit Schulen eröffnet neue Netzwerke und Partnerschaften, die für den Verein von Vorteil sein können.

7. **Nutzung von Ressourcen:** Schulen bieten oft Sportanlagen und Räumlichkeiten, die der Verein (exklusiv) für seine Aktivitäten nutzen kann.

8. **Erweiterung des Angebots:** Der Verein kann sein Angebot durch Schulprojekte erweitern und diversifizieren, z.B. durch spezielle AGs oder Ferienprogramme.

9. **Positive Imagebildung:** Ein Engagement in der Schule stärkt das Image des Vereins als gemeinnützige und engagierte Institution.

10. **Förderung von Ehrenamt und Engagement:** Die Zusammenarbeit mit Schulen bietet Vereinsmitgliedern die Möglichkeit, sich ehrenamtlich zu engagieren und wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Kooperation und Trägerschaft

Wie kann ich als Sportverein mit der Ganztagsschule zusammenarbeiten?

	Über eine Kooperation	**Über eine Trägerschaft**
Umfang der Zusammenarbeit	Einzelne Angebote oder Projekte im Ganztagsprogramm	Gesamtverantwortung für die Organisation und Durchführung des Ganztagsprogramms
Inhalte	Sport- und Bewegungsangebote z.B. AG's (sowie ggf. Ferienbetreuung)	Sport-, Bewegungs-, musische, künstlerische und pädagogische Angebote sowie Hausaufgabenbetreuung
Verantwortung	Sportverein bietet ergänzende Angebote an, die Schule bleibt hauptverantwortlich	Sportverein übernimmt die gesamte Planung, Organisation und Durchführung des Ganztagsprogramms
Organisation	Sportverein stimmt sich mit der Schule ab. Angebote sind zeitlich begrenzt	Sportverein koordiniert den gesamten Ablauf und stellt Personal bereit. Räume stellt die Schule zur Verfügung. Materialien müssen zur Verfügung gestellt und finanziert werden (Kommune/Land). Der Verein ist für Bestellung und Verwendung zuständig.
Personal	Übungsleitende/ Ehrenamtliche des Sportvereins	Sportverein stellt qualifiziertes Fachpersonal, Übungsleitende und ggf. pädagogische Mitarbeitende
Vertragsverhältnis	Kooperationsvertrag (i.d.R. ohne Arbeitnehmerüberlassung) mit der Schule	Vertrag mit der Schule/Schulträger (Kommune)/Sportverein (trilateraler Vertrag)
Verpflegung	Keine Verantwortung für die Mittagsverpflegung (mögliche Ausnahme: Ferienfreizeit)	i.d.R. Organisation der Mittagsverpflegung in Abstimmung mit der Schule
Kommunikation & Vernetzung	Austausch mit der Schule über spezifische Angebote	Enge Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften, Eltern und weiteren Partnern
Verpflichtungen	Angebot (z.B. AG) erfolgt nach Bedarf und kann flexibel gestaltet werden	Langfristige Verantwortung mit regelmäßigen Qualitätskontrollen und Evaluationen

Checkliste Kooperation „Sportverein und Ganztagsschule“

Die entwickelte Checkliste dient dem organisierten Sport als Orientierung und Grundlage für die Kooperation mit einer Ganztagsschule. Sie bietet eine Hilfestellung, um wichtige Aspekte und Anforderungen im Blick zu behalten, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anpassungen und Ergänzungen können je nach den spezifischen Bedürfnissen und Gegebenheiten vor Ort erforderlich sein.

Aufgabe	Schule	Verein
Kontaktaufnahme mit Schulleitung oder Ganztagskoordinator*in		X
Abschluss einer Kooperationsvereinbarung inkl. Regelung der finanziellen Rahmenbedingungen	X	X
Einigung auf sportliche Angebote für das jeweilige Schulhalbjahr oder Schuljahr	X	X
Festlegung des Angebots, der Jahrgänge sowie die Mindest- und Höchstteilnehmerzahl	X	X
Festlegung einer festen Ansprechperson für den jeweiligen Kooperationspartner und Verabredung eines regelmäßigen Austausches (z. B. auf Konferenzen)	X	X
Absprachen zur Nutzung der benötigten bzw. zur Verfügung stehenden Sportstätten	X	X
Klärung der benötigten und vorhandenen Sportgeräte und Sportmaterialien (ggf. entstehende Kosten durch Ausleihe oder Kauf)	X	X
Kontaktaufnahme mit dem Hausmeister (Zugang zu Geräten, Schlüssel)		X
Bewerben der Kooperationsangebote	X	
Einsatz qualifizierter Übungsleiter/Trainer*innen für die Planung und Durchführung der Sportangebote		X
Archivierung der vom Nds. Kultusministerium geforderten Nachweise der/des Übungsleitenden (u.a. polizeiliches Führungszeugnis)	X	
Erstellung einer Namensliste der an den Sportangeboten teilnehmenden Schüler*innen	X	
Kontrolle der Anwesenheit der teilnehmenden Schüler*innen (Teilnahmelisten) und Information über Nichterscheinen an die Schule		X
Meldung von Unfällen an die Schule (Schulleitung bzw. Sekretariat)		X
Information der teilnehmenden Schüler*innen über Sportangebote der Sportvereine und über Ausbildungsangebote des organisierten Sports (Schulsportassistenz, Juleica, ÜL-Ausbildung)		X

Checkliste Ferienfreizeiten „Sportverein und Ganztagsschule“

Die entwickelte Checkliste dient dem organisierten Sport als Orientierung und Grundlage zur Durchführung einer Ferienfreizeit in der Ganztagsschule. Sie bietet eine Hilfestellung, um wichtige Aspekte und Anforderungen im Blick zu behalten, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anpassungen und Ergänzungen können je nach den spezifischen Bedürfnissen und Gegebenheiten vor Ort erforderlich sein.

Aufgabe	✓
Kontaktaufnahme mit der Kommune	
Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen • Klärung der Zuständigkeiten und Finanzierung (mit der Kommune) • Fördermöglichkeiten prüfen • Überprüfung von Versicherungsfragen • Einholung der notwendigen Genehmigungen (z. B. Nutzung von Räumlichkeiten, Sicherheitsauflagen) • Schule/n mit einbeziehen	
Ablauf und Organisation der Ferienfreizeit: • Zielgruppe/Zeitraum/Dauer festlegen, Einplanung von Ruhezeiten und Verpflegung, Orte/Räumlichkeiten festlegen und ggf. Transportmöglichkeiten klären, Notfallmanagement (Klare Abläufe für Notfälle: medizinisch, organisatorisch, Kontakt zu lokalen Ärzten/Krankenhäusern) • Programmgestaltung/päd. Bildungskonzept ausarbeiten • Anmeldeprozess (Formulare, Fristen/Zahlungsmodalitäten festlegen) • Informationen der Eltern über Programm, Zeiten und Kosten • Ferienfreizeiten durch die Schule/n bewerben lassen • Benötigtes Budget kalkulieren (Teilnahmebeiträge/Kommune/Zuschüsse) • Bereitstellung von Material und Ausrüstung (Zuständigkeit klären) • Sicherstellung der Erreichbarkeit während der Ferienfreizeit	
Zusammenarbeit und Personalplanung • Ausreichend qualifizierte Betreuer*innen einplanen (Gewinnung und Schulung von qualifizierten Übungsleiter*innen) • Schulungen und Einarbeitungen anbieten • Abstimmung mit der Kommune (und der Schule) über pädagogische Anforderungen und Betreuungsstandards • Erstellung eines Ablaufplans (Betreuungsverhältnis, Schichtzeiten, Vertretung)	
Vertragsvereinbarung Vertrag zur Durchführung einer Ferienfreizeit mit Kommune vereinbaren (Anhang: Mustervertrag für Ferienfreizeiten)	
Nachbereitung • Dokumentation/Evaluation der Ferienfreizeit (Verbesserungspotential) • Feedback von Teilnehmenden/Eltern/Betreuenden einholen	

Checkliste Trägerschaft „Sportverein und Ganztagsschule“

Die entwickelte Checkliste dient dem organisierten Sport als Orientierung und Grundlage zur Übernahme einer Trägerschaft in der Ganztagsschule. Sie bietet eine Hilfestellung, um wichtige Aspekte und Anforderungen im Blick zu behalten, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anpassungen und Ergänzungen können je nach den spezifischen Bedürfnissen und Gegebenheiten vor Ort erforderlich sein.

Grundvoraussetzungen prüfen	✓
Kapazitäten Verfügt der Verein über ausreichende personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen?	
Rechtlicher Status des Vereins Ist der Verein als gemeinnützig anerkannt? Ist er rechtlich dazu befähigt, als Träger aufzutreten?	
Satzung Beinhaltet die Satzung des Vereins die Durchführung von Ganztagsangeboten? Falls nicht, ist eine Satzungszweckänderung erforderlich?	

Anforderungen und Regularien	✓
Gesetzliche Vorgaben Informieren Sie sich über die Landesvorgaben und die Bestimmungen zum Ganztagsbetrieb in ihrer Kommune.	
Kooperationsvertrag Klären Sie die rechtlichen Anforderungen für einen Vertrag zwischen Ihnen und der Schule und ggf. der Kommune.	
Qualifikation und Beschaffung des Personals Welche pädagogischen Qualifikationen sind für Mitarbeitende notwendig?	
Budgetplanung Der Verein muss in der Lage sein, die Kosten für das Ganztagsangebot zu kalkulieren und gegebenenfalls vorzufinanzieren.	
Finanzierung Welche Finanzierungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung? (Beantragung von öffentlichen Fördermitteln, Schulbudget, Eigenmittel, Sponsoring etc.)	

Planung und Organisation	✓
Konzeptplanung Formulierung eines Angebotskonzepts bzw. eines pädagogischen Bildungskonzepts und einer Bedarfsanalyse (in Absprache mit der Schule).	
Ausstattung und Infrastruktur Klären Sie, welche Hallen und Sportstätten bei Ihnen und in der Schule genutzt werden können und ob zusätzliche Räumlichkeiten benötigt werden. Ist ausreichend Sport- und Spielmaterial vorhanden sein, das den Bedürfnissen der Kinder entspricht? Planen Sie, wie Kinder und Mitarbeitende sicher von der Schule zu den Sportstätten gelangen (falls notwendig).	
Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten Der Verein muss bereit sein, eng mit der Schule zusammenzuarbeiten und sich an deren Anforderungen anzupassen. Eine Ansprechperson aus dem Verein sollte regelmäßig mit der Schulleitung und weiteren Beteiligten in Kontakt stehen. Es sollten klare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten vereinbart werden, um den Ganztagsbetrieb effizient organisieren zu können.	
Versicherungsschutz Der Verein muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen, z. B. Haftpflicht- und Unfallversicherung für Kinder und Mitarbeitende.	

Welche Fragen sollte der Verein sich stellen?	✓
Sind Sie in der Lage, die in der Ganztagsschule für die Betreuungstätigkeiten oder auch für die Durchführung von AGs benötigten und qualifizierten Mitarbeiter*innen einzustellen?	
Sehen Sie sich in der Lage, die erforderlichen **Qualitätsanforderungen** umzusetzen?	
Die pädagogische Gesamtverantwortung für die Ganztagsschule liegt bei der Schulleitung. Sind Sie bereit, in Absprache mit der Schule im Rahmen der städtischen Zuwendung die **pädagogische Verantwortung für den Nachmittagsbereich** zu übernehmen?	
Welche **Erfahrungen** haben Sie bislang in der Zusammenarbeit mit dieser Schule?	
Welche Maßnahmen sind notwendig, um eine **langfristige und partnerschaftliche Zusammenarbeit** mit der Schule sicherzustellen? (Rolle/Zuständigkeit/Erwartungen/Verantwortlichkeiten von Schule/Verein)	
Wie kann die Ganztagsbetreuung in das **bestehende Vereinskonzept** integriert werden?	
Welche ersten Ideen haben Sie zur **Umsetzung der pädagogischen Ganztagsschulkonzepte** an dieser Schule?	
Können Sie bei Ausfall von Mitarbeiter*innen eine **Vertretung** (Koordination, Betreuung) gewährleisten bzw. gibt es Regelungen hierzu?	
Verfügen Sie über langjährige Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern im Grundschulalter? Bitte beschreiben Sie ihre **bisherigen Tätigkeitsfelder** mit der Zielgruppe Kinder im Grundschulalter.	
Welche eigenen **Ressourcen** (Räume, Material, Personal, Organisation, Knowhow) kann der Verein einbringen?	
Die Trägerschaft im Ganztag sieht die Umsetzung von **Ferienmaßnahmen** durch die Kooperationspartner*in vor. Wie könnte diese aussehen? Gibt es bereits Angebote?	
Was motiviert Sie, die Aufgabe als Kooperationspartner*in an dieser Schule zu übernehmen?	
Welche **Fachberatungen und Fortbildungen** können Sie für die Arbeit als Kooperationspartner*in in der Grundschule für Ihre in der Schule eingesetzten Mitarbeiter*innen anbieten?	
Finanzierung: Orientieren Sie sich in der Bezahlung der Mitarbeiter*innen an tarifrechtlichen Regelungen? Welcher Tarifvertrag wird in Ihrer Einrichtung angewandt?	
Sind Sie in der Lage, die zur Verfügung gestellten **Mittel zu verwalten** und die ordnungsgemäße Verwendung durch Vorlage von Verwendungsnachweisen zu belegen?	

Mustervertrag für Ferienfreizeiten

Der entwickelte Mustervertrag dient dem organisierten Sport als Orientierung und Grundlage zur Durchführung einer Ferienfreizeit. Er bietet eine Hilfestellung, um wichtige Aspekte und Anforderungen im Blick zu behalten, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anpassungen und Ergänzungen können je nach den spezifischen Bedürfnissen und Gegebenheiten vor Ort erforderlich sein. Die Kommune wird i.d.R. ebenfalls Verträge zur Verfügung stellen.

Vertrag zur Durchführung einer Ferienfreizeit

zwischen

[Name der Kommune],
vertreten durch
[Name, Funktion],
[Adresse der Kommune],
im Folgenden „Kommune“ genannt -

und
[Name des Vereins],
vertreten durch
[Name, Funktion],
[Adresse des Vereins],
im Folgenden „Verein“ genannt -

§ 1
Gegenstand des Vertrags

Die Kommune beauftragt den Verein mit der Durchführung einer Ferienfreizeit [Beschreibung] für Kinder und Jugendliche im Zeitraum vom [Datum] bis [Datum] in der Zeit von täglich [Uhrzeit] bis [Uhrzeit]. Die Ferienfreizeit findet an folgendem/n Ort/en statt: [Ort der Ferienfreizeit].

§ 2
Leistungen des Vereins

1. Der Verein übernimmt die Organisation und Durchführung der Ferienfreizeit, einschließlich:
a. Programmgestaltung,
b. Betreuung der Teilnehmer*innen durch qualifiziertes Personal,
c. Bereitstellung von Verpflegung (falls zutreffend),
d. Einhaltung aller rechtlichen Anforderungen, insbesondere im Bereich Jugendschutz und Haftung.
2. Der Verein verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Dauer der Ferienfreizeit abzuschließen.

§ 3
Leistungen der Kommune

1. Die Kommune stellt dem Verein einen finanziellen Zuschuss in Höhe von [Betrag] für den o.g. Zeitraum zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens zum [Datum].
2. Zusätzlich unterstützt die Kommune die Ferienfreizeit durch:
a. Bereitstellung von Räumlichkeiten (falls zutreffend),
b. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (falls zutreffend),
c. [Weitere Unterstützungsleistungen, falls vorhanden].

§ 4
Teilnehmer*innen und Teilnahmegebühr

1. Die Ferienfreizeit richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von [Altersspanne], die ihren Wohnsitz in [Name der Kommune] haben.
2. Die Teilnahmegebühr beträgt [Betrag] pro Teilnehmer*in und wird vom Verein eingezogen.
3. Der Verein verpflichtet sich, die Teilnahme sozial benachteiligter Kinder durch [z. B. reduzierte Teilnahmegebühren oder Zuschüsse] zu fördern.

§ 5

Haftung und Schadensersatz

1. Der Verein haftet für Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten seiner Mitarbeiter*in oder Beauftragten entstehen.
2. Die Kommune haftet nicht für Schäden, die im Rahmen der Ferienfreizeit entstehen, es sei denn, sie sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Kommune zurückzuführen.

§ 6

Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der Teilnehmer*in und deren Erziehungsberechtigten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO) zu schützen und ausschließlich für die Durchführung der Ferienfreizeit zu verwenden.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Abschluss der Ferienfreizeit.
2. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Gerichtsstand ist [Ort].

[Ort, Datum]

Für die Kommune
[Unterschrift]
[Name, Funktion]

Für den Verein
[Unterschrift]
[Name, Funktion]

Mustervertrag: Trilateraler Kooperationsvertrag

Anlage zur Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Wolfsburg zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen (Stand: 2015)

Mustervertrag zur trilateralen Kooperation

Kooperationsvertrag

für ein außerunterrichtliches Angebot im Rahmen der Ganztagsgrundschule

zwischen

der Stadt ....., vertreten durch ....., im Folgenden „Kommune“ genannt,

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Grundschule.....,
vertreten durch die/den Schulleiter/in ....., im Folgenden „Schule“ genannt,

und

der/dem ....., vertreten durch, im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt

Die Grundsätze für die Kooperation sind in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Wolfsburg beschrieben und vereinbart.

§ 1
Vertragsgegenstand

Auf der Grundlage des von der Schule verantworteten und in intensiver Abstimmung mit der Kommune und dem Kooperationspartner erarbeiteten Ganztagsschulkonzepts erbringt der Kooperationspartner ein außerunterrichtliches Angebot an der Schule (Anlage 1). Die Kommune unterstützt diese Kooperation durch eine finanzielle Zuwendung an den Kooperationspartner sowie die Einbringung eigener Expertise bei der Entwicklung ganzheitlicher pädagogischer Konzepte.
Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden durch die Schule keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z.B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Er gewährleistet, gegenüber allen von ihm eingesetzten Personen – insbesondere auch solchen Personen, deren Einsatz auf einem Vertragsverhältnis des Kooperationspartners mit weiteren Partnern beruht – weisungsbefugt zu sein.

Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.
Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern. Bei einem unentschuldigten Fehlen oder Entfernen von Schüler*innen verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

§ 2
Verantwortliche(r) des Kooperationspartners und der Kommune

Der Kooperationspartner und die Kommune benennen jeweils eine oder einen Verantwortliche(n), die oder der für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen als Ansprechpartner/in zu Verfügung steht. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 3
Leistungspflichten der Vertragspartner

Die Kommune bzw. der Kooperationspartner und die Schule wirken bei der Koordinierung, Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote zusammen. Die Gesamtverantwortung für die Gestaltung und Durchführung des Ganztagsangebotes gem. Nr. 5 des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagsschule (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 — SVBl. S. 386) liegt bei der Schulleitung.
Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen.

Die Vertragspartner tragen jeweils gegenüber den zu ihnen in einem Beschäftigungs- oder Beauftragungsverhältnis stehenden Personen für die Einhaltung der fachlichen Abstimmungen Sorge. Die Schule hat im Rahmen dieses Vertrages einen Anspruch auf Leistungen des Kooperationspartners, deren zeitlicher Umfang mindestens dem Volumen der aufgrund des § 8 dieses Vertrages erbrachten Zahlungen entspricht.

§ 4
Mittagessen

Das Mittagessen ist ein wesentlicher Bestandteil einer guten Ganztagsgrundschule. Nähere Einzelheiten zur Ausgestaltung des Mittagessens ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 5
Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebots nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen ist der Schule nachzuweisen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land stehen und in Schule tätig sind. Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- sich während des ganztagsspezifischen Angebotes parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
- jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagsspezifischen Angebotes unterlassen.

Für die eingesetzten Personen sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:

- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30a BZRG,
- Erklärung über die Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung,
- schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Sofern für den Kooperationszeitraum ein entsprechendes Führungszeugnis bereits bei einer anderen Schule vorgelegt worden ist, ist eine erneute Vorlage entbehrlich. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser Prüfvermerk wird zu der Sachakte der Schule genommen. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff).
Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs.3 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 6
Schulleitung und eingesetzte Personen des Kooperationspartners

Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Das sich aus § 43 NSchG ergebende schulrechtliche Weisungsrecht der Schulleitung bleibt unberührt. Es umfasst gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.
Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen, sofort einzugreifen. Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 7
Aufsicht

Die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schüler*innen unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Sofern sie geeignet sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie ihrer Aufsichtspflicht hinreichend nachkommen, kann die Schulleitung Personen, die der Kooperationspartner für außerunterrichtliche Ganztagsangebote einsetzt, mit der Wahrnehmung der Aufsicht während der Zeit der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots betrauen.

Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen nach dem NSchG liegt in der Zuständigkeit der Schule.

§ 8
Finanzen

Der Kooperationspartner erhält von der Kommune für die Erbringung der nach § 1 geschuldeten Leistung eine Zuwendung entsprechend den kommunalen Regelungen. Im Einvernehmen von Schule, Kooperationspartner und Kommune können die Mittel flexibel genutzt werden, um situationsorientiert Schwerpunkte hinsichtlich der Strukturqualität der Ganztagsgrundschule zu setzen. Die kommunalen Leistungen ergänzen die Leistungen des Landes zur Verbesserung der Qualität der Leistungen der Ganztagsgrundschule.

Das Land beteiligt sich an der Finanzierung des außerunterrichtlichen Angebots gem. o.a. RdErl. vom 1.8.2014 und dem RdErl. vom 7.7.2011 i. d. Fassung vom 5.5.2014 – SVBl. S. 270 (Klassenbildungserlass). Die Höhe des aus dem Schulbudget zu leistenden Betrages darf unter Berücksichtigung aller eingegangenen Kooperationen im Rahmen des Ganztags 40 % des der Schule gemäß Nr. 4.3 des o.a. RdErl. vom 1.8.2014 zur Verfügung stehenden Zusatzbedarfs an Lehrerstunden (kapitalisierbare Lehrerstunden) nicht übersteigen.

Die Höhe des aufgrund dieses Vertrages seitens des Landes an die Kommune zu zahlenden Betrages ergibt sich aus der diesem Vertrag beigefügten Anlage 1.

§ 9
Zahlung und Abrechnung der Zuschüsse der Kommune an den Kooperationspartner

Die Kommune und der Kooperationspartner verständigen sich vor Beginn des Schuljahres über die Höhe der voraussichtlichen Zuwendung gemäß § 8 dieses Kooperationsvertrages im Rahmen der Durchführung des Ganztagsbetriebes. Die Grundsätze der jeweils gültigen Fassung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung sind zu beachten.
Die Zahlung und Abrechnung zur Erstattung der Kosten wird gemäß der Anlage 2 „Abrechnung“ örtlich individuell geregelt. Die Anlage 2 wird Bestandteil dieses Kooperationsvertrages. Die Anlage 2 muss zumindest die Ermittlungsgrundlage des Zuschusses, die Gesamtsumme, die Fälligkeiten und die nach einem individuell zu regelnden Zeitpunkt abschließende Bescheiderteilung beinhalten. In der Anlage 2 sind weiterhin die einzureichenden Verwendungsnachweise und deren Bestandteile und Zeitpunkte zu regeln. Darüber hinaus kann je nach örtlicher individueller Ausgestaltung ein Rückzahlungsvorbehalt in dieser Anlage aufgenommen werden. Maßgebliche budgetrelevante Änderungen sind vom Kooperationspartner in einer von den Vertragspartnern festzulegenden Frist schriftlich mitzuteilen.

Davon unbenommen hat die Kommune jederzeit das Recht, alle relevanten Unterlagen beim Kooperationspartner einzusehen, um die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten städtischen Mittel zu überprüfen. Auf Verlangen der Kommune ist der Kooperationspartner verpflichtet, diese Unterlagen oder Ablichtungen hiervon der Kommune vorzulegen. Der Prüfungsumfang, der Prüfungszeitpunkt und der Prüfungsort werden durch die Kommune – in Abstimmung mit dem Kooperationspartner – festgesetzt.

§ 10
Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen

Im Rahmen der fachlichen Abstimmung soll der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners gestattet werden, an schulischen Dienstbesprechungen oder Erörterungen in schulischen Gremien zu Fragen der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote sowie an schulinternen Fortbildungen zu Ganztagsschulfragen und an der Evaluation des Ganztagschulbetriebs teilzunehmen. Hierbei soll dem Kooperationspartner insbesondere Gelegenheit gegeben werden, seine Erfahrungen bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote einzubringen.

§ 11
Rechtsbestimmungen

Für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung ist der Träger verantwortlich (§§ 34, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff.).
Kooperationspartner und Kommune verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 12
Gültigkeit

Dieser Vertrag wird für ein Schuljahr geschlossen.

Er verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, soweit nicht einer der Vertragspartner den Vertrag bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres des aktuellen Schuljahres (31. Januar) zum Ende des Schuljahres kündigt.
Veränderungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner sowie der Schriftform.

Die jährlichen Anpassungen der Festlegungen in der Anlage 1 werden rechtzeitig und einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Unterjährige Änderungen sind zwischen dem/der Verantwortlichen der Schule und der/dem Verantwortlichen des Kooperationspartners schriftlich festzuhalten.

§ 13
Nachrichtliche Anlagen

Das „Ganztagsschulkonzept“ sowie die „Hinweise für Themenfelder der gemeinsamen Abstimmung“ sind diesem Vertrag nachrichtlich beizufügen. Die Darstellung eines ggf. zwischen der Kommune und dem Kooperationspartner vereinbarten außerschulischen Ganztagsangebotes für die Schüler*innen der Ganztagsschule kann nachrichtlich beigefügt werden.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder nicht mehr wirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. An die Stelle der ungültigen oder nicht mehr wirksamen Bestimmungen treten dann die gesetzlichen Bestimmungen

Musterannonce für Vereinszeitung/Vereinshomepage

MITARBEITER*IN GESUCHT!!!!

Wir (Verein)
suchen für die Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten im Rahmen des Ganztags in Kooperation mit (Schule)

engagierte Mitarbeiter*innen,

die Freude daran haben, sich aktiv an der Gestaltung der Ganztagsschule zu beteiligen, um

- Kinder und Jugendlichen in Bewegung zu bringen und mit ihnen ihre Begeisterung für den Sport zu teilen sowie darüber hinaus
- Kinder und Jugendliche für den Sportverein zu gewinnen, die bisher keinen Zugang zum organisierten Sport gefunden haben.

Sie verfügen über Erfahrung in der sportlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und möglichst über eine Qualifikation als Übungsleiter*in bzw. Trainer*in? Oder Sie sind bereit, sich einzuarbeiten und zu qualifizieren?

Wir bieten ein interessantes neues Handlungsfeld, die Möglichkeit zur weiteren Qualifizierung und eine entsprechende Bezahlung aus Mitteln, die das Land Niedersachsen für die Gestaltung der Ganztagsschule zur Verfügung stellt.

Wenden Sie sich bitte an: (Verein)

Musteraufruf über Social Media

Wichtige Internetseiten zum Thema

www.lsb-niedersachsen.de (Landessportbund Niedersachsen)
www.sportjugend-nds.de/schule-kita-verein/verein-ganztag (Sportjugend Niedersachsen)
www.mk.niedersachsen.de (Niedersächsisches Kultusministerium)
www.ganztagsschule-niedersachsen.de (Niedersächsisches Kultusministerium)
www.nibis.de (Niedersächsischer Bildungsserver)
www.bildungsportal-niedersachsen.de/ganztag/ (Bildungsportal Niedersachsen)
www.rlsb.de (Regionale Landesämter für Schule und Bildung Niedersachsen)
www.fwd-sport.de (Freiwilligendienst im Sport in Niedersachsen)
www.schure.de (Schule und Recht in Niedersachsen)
www.gew-nds.de (Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft/Niedersachsen)
www.ganztagsschulen.org (Bundesministerium für Bildung und Forschung)

Impressum

Herausgeber:
Sportjugend im Landes**Sport**Bund Niedersachsen e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Telefon: 0511 1268-0
E-Mail: sportjugend-nds@lsb-niedersachsen.de
Internet: www.sportjugend-nds.de

Erscheinung:
5. überarbeitete Auflage · Hannover, März 2025

Kontakt/Redaktion:
Sportjugend Niedersachsen
Team Kita, Schule, Verein und Projekte
Maximilian Lübbersmeyer & Janin Hoeft

Bildnachweis:
Fotoarchiv des LSB NRW – Andrea Bowinkelmann,
Fotoarchiv der dsj, Grafikstudio Thomas Hagel, Adobe Stock.

Förderhinweis:
Gefördert aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen.

Gestaltung/Layout:
Studio Homann – Grafikdesign & Markenaufbau
www.studiohomann.de